

Amtsblatt der Europäischen Union

C 206



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

30. Juni 2017

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 206/01	Mitteilung der Kommission zur Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung	1
---------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2017/C 206/02	Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung einer von den Mitgliedstaaten ausgehenden freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen	3
---------------	---	---

Europäische Kommission

2017/C 206/03	Euro-Wechselkurs	8
---------------	------------------------	---

DE

2017/C 206/04	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 29. Juni 2017 zur Veröffentlichung des Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> Vacqueyras (g.U.)	9
2017/C 206/05	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung am 29. November 2013 zum Beschlusentwurf zur Sache C.39914 — Euro-Zinsderivate (Vergleich) — Berichterstatter: Niederlande	15
2017/C 206/06	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Euro-Zinsderivate (EIRD) (AT.39914)	16
2017/C 206/07	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 4. Dezember 2013 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate) (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2013)8512</i>)	17
2017/C 206/08	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	21
2017/C 206/09	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	22
2017/C 206/10	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	23

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2017/C 206/11	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	24
2017/C 206/12	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	25

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2017/C 206/13	Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen (Nr. IX-2018/01) — „Beiträge für europäische politische Parteien“	26
2017/C 206/14	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen IX-2018/02 — „Finanzhilfen für europäische politische Stiftungen“	37

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 206/15	Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter kornorientierter flachgewalzter Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl mit Ursprung unter anderem in der Russischen Föderation: Umfirmierung eines Unternehmens, für das Antidumpingmaßnahmen gelten	47
---------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 206/16	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8546 — Intermediate Capital Group/DomusVi Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	48
2017/C 206/17	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8309 — Volvo Car Corporation/First Rent A Car) ⁽¹⁾	49

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2017/C 206/18	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	50
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung der Kommission zur Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung

(2017/C 206/01)

I. EINLEITUNG

- (1) Randnummer 13 der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung⁽¹⁾ (im Folgenden „Mitteilung“) besagt, dass staatliche Versicherer⁽²⁾ keine kurzfristigen Exportkreditversicherungen für marktfähige Risiken anbieten dürfen. Der Begriff „marktfähige Risiken“ bezeichnet nach Randnummer 9 der Mitteilung wirtschaftliche und politische Risiken für öffentliche und nichtöffentliche Käufer, die in einem der im Anhang der Mitteilung genannten Staaten niedergelassen sind, sofern die Höchststrisikolaufzeit weniger als zwei Jahre beträgt.
- (2) Aufgrund der schwierigen Lage in Griechenland bestand ab dem Jahr 2012 ein Mangel an Versicherungs- bzw. Rückversicherungskapazitäten zur Deckung von Ausfuhren nach Griechenland. Deshalb änderte die Kommission die Mitteilung, indem sie Griechenland im Jahr 2013⁽³⁾, im Jahr 2014⁽⁴⁾, in den ersten sechs Monaten des Jahres 2015⁽⁵⁾, im Juni 2015⁽⁶⁾ und im Juni 2016⁽⁷⁾ vorübergehend aus dem Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken strich. Die jüngste Verlängerung dieser Änderung läuft am 30. Juni 2017 aus. Griechenland würde folglich ab dem 1. Juli 2017 grundsätzlich wieder als Staat mit marktfähigen Risiken angesehen werden, da alle EU-Mitgliedstaaten im Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken im Anhang der Mitteilung aufgeführt sind.
- (3) Im Einklang mit Randnummer 36 der Mitteilung hat die Kommission jedoch mehrere Monate vor Ablauf der Gültigkeit der vorübergehenden Streichung Griechenlands damit begonnen zu prüfen, ob die derzeitigen Marktbedingungen das Auslaufen der Streichung Griechenlands aus dem Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken zum 1. Juli 2017 rechtfertigen oder ob die Marktkapazität nach wie vor nicht ausreicht, um alle wirtschaftlich gerechtfertigten Risiken abzusichern, sodass eine Verlängerung erforderlich ist.

II. PRÜFUNG

- (4) Nach Abschnitt 5.2 der Mitteilung berücksichtigt die Kommission bei ihrer Prüfung die folgenden in Erwägungsgrund 33 aufgeführten Indikatoren: private Kreditversicherung, Länderrating und Leistungsbilanz des Unternehmenssektors (Insolvenzen).
- (5) Im Hinblick auf die Prüfung, ob ein Mangel an ausreichender privatwirtschaftlicher Kapazität zur Deckung aller wirtschaftlich gerechtfertigten Risiken die Verlängerung der vorübergehenden Streichung Griechenlands aus dem Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken rechtfertigt, hat die Kommission die Mitgliedstaaten sowie private Kreditversicherer und andere Wirtschaftsbeteiligte konsultiert und von ihnen einschlägige Informationen eingeholt. Am 10. April 2017 veröffentlichte die Kommission ein Informationsersuchen zur Verfügbarkeit kurzfristiger Exportkreditversicherungen für Ausfuhren nach Griechenland⁽⁸⁾. Die Frist für die Stellungnahme endete am 12. Mai 2017. Bei der Kommission gingen 21 Stellungnahmen von Mitgliedstaaten und privaten Kreditversicherern ein.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 19.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Der Begriff „staatlicher Versicherer“ ist in der Mitteilung als eine Gesellschaft oder Organisation definiert, die Exportkreditversicherungen mit der Unterstützung oder im Auftrag eines Mitgliedstaats anbietet, bzw. ein Mitgliedstaat, der Exportkreditversicherungen anbietet.

⁽³⁾ ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. C 372 vom 19.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 28 vom 28.1.2015, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 215 vom 1.7.2015, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 244 vom 5.7.2016, S. 1.

⁽⁸⁾ http://ec.europa.eu/competition/consultations/2017_export_greece/index_en.html

- (6) Die bei der Kommission auf das öffentliche Informationsersuchen eingegangenen Informationen deuten darauf hin, dass sich die privaten Exportkreditversicherer bei der Bereitstellung von Versicherungsschutz für Ausfuhren nach Griechenland in allen Handelssektoren weiterhin zurückhaltend verhielten. Gleichzeitig verzeichneten die staatlichen Versicherer weiterhin eine beträchtliche Nachfrage nach Kreditversicherungen für Ausfuhren nach Griechenland, was die begrenzte Verfügbarkeit privater Versicherungen bestätigt.
- (7) Die griechischen Staatsanleihen werden von den Ratingagenturen derzeit mit Caa3 (Moody's), B- (Standard & Poor's) und CCC (Fitch) bewertet. All diese Ratings fallen in die Kategorie „Non-Investment Grade“ und weisen auf ein erhebliches Risiko für die Gläubiger hin. Seit Juni 2016 werden die griechischen Staatsanleihen von der Europäischen Zentralbank (EZB) als Sicherheiten akzeptiert, jedoch mit einem signifikanten Abschlag auf ihren Nennwert. Die EZB lehnt es weiterhin ab, sie in ihr Programm zum Ankauf von Schuldverschreibungen aufzunehmen.
- (8) Zurzeit werden die 10-jährigen griechischen Staatsanleihen mit einer Rendite von rund 6 % gehandelt. Diese Rendite ist zwar niedriger als ein Jahr zuvor, aber sie liegt nach wie vor deutlich über der der Staatsanleihen der übrigen EU-Mitgliedstaaten ⁽¹⁾.
- (9) Trotz der hohen Ungewissheit kehrte die griechische Wirtschaft im ersten Quartal 2017 wieder zu einem verhaltenen Wachstum zurück. Aus den vom griechischen statistischen Amt im Juni 2017 veröffentlichten Daten geht hervor, dass das reale BIP gegenüber dem Vorquartal saison- und kalenderbereinigt um 0,4 % und im Vergleich zum ersten Quartal 2016 um 0,4 % gestiegen ist ⁽²⁾. Das reale BIP-Wachstum für 2017 wird auf 2,1 % geschätzt ⁽³⁾; damit wurde die vorhergehende Schätzung nach unten korrigiert. Die Restriktionen des Finanzsystems in Bezug auf die Finanzierung von Investitionen dürften allmählich nachlassen.
- (10) Vor diesem Hintergrund rechnet die Kommission damit, dass private Exportkreditversicherer weiterhin sehr vorsichtig sein werden, wenn es um die Bereitstellung von Versicherungsschutz für Ausfuhren nach Griechenland geht, oder sich sogar ganz aus dem griechischen Markt zurückziehen. Private Versicherer werden ihr Engagement wahrscheinlich erst dann wieder ausbauen, wenn mehr Klarheit über den politischen und wirtschaftlichen Kurs Griechenlands besteht und eine erhebliche Besserung der Wirtschaftslage erkennbar wird.
- (11) Aus diesen Gründen hat die Kommission einen Mangel an ausreichender privatwirtschaftlicher Kapazität zur Deckung aller wirtschaftlich gerechtfertigten Risiken festgestellt und beschlossen, die Streichung Griechenlands aus dem Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken bis zum 30. Juni 2018 zu verlängern. Die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz in Abschnitt 4.3 der Mitteilung finden in diesem Fall Anwendung.

III. ÄNDERUNG DER MITTEILUNG

- (12) Vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 gilt folgende Änderung der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung:
 - Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Verzeichnis der Staaten mit marktfähigen Risiken

Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands

Australien

Kanada

Island

Japan

Neuseeland

Norwegen

Schweiz

Vereinigte Staaten von Amerika“.

⁽¹⁾ Gegenüber der Rendite der 10-jährigen deutschen Bundesanleihe ergibt sich ein Spread von rund 5,5 Prozentpunkten.

⁽²⁾ <http://www.statistics.gr/en/home/>

⁽³⁾ Frühjahrsprognose 2017 der GD ECFIN: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/ecfin_forecast_spring_110517_el_en.pdf

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung einer von den Mitgliedstaaten ausgehenden
freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen**

(2017/C 206/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. ERINNERT DARAN, dass nach Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen ist; dass die Tätigkeit der Union die Politik der Mitgliedstaaten ergänzen und auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung gerichtet sein soll; dass die Union die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Gesundheitswesens fördert und erforderlichenfalls deren Tätigkeit unterstützt, wobei die Tätigkeit der Union die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung ebenso wie für die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel uneingeschränkt wahr;
2. WEIST DARAUF HIN, dass die Union und die Mitgliedstaaten sich gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben, unterstützen;
3. ERINNERT an die Mitteilung der Kommission zu wirksamen, zugänglichen und belastbaren Gesundheitssystemen ⁽¹⁾, in der der Mehrwert einer verstärkten Zusammenarbeit für die Mitgliedstaaten hervorgehoben wird;
4. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates über Wirtschaftskrisen und Gesundheitsversorgung ⁽²⁾ vom 20. Juni 2014;
5. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel „In Europas Arbeitskräfte des Gesundheitswesens von morgen investieren — Möglichkeiten für Innovation und Zusammenarbeit“ ⁽³⁾, angenommen am 7. Dezember 2010;
6. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Gesundheitsstrategie der EU ⁽⁴⁾, die am 10. Juni 2008 angenommen wurden und in denen unter anderem die hochrangige Gruppe „Gesundheitswesen“ als ein Forum für die Erörterung der wichtigsten gemeinsamen strategischen Fragen im Gesundheitsbereich und der strategischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beschrieben wird;
7. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der Ausgewogenheit der Arzneimittelsysteme in der EU und ihren Mitgliedstaaten ⁽⁵⁾ vom 17. Juni 2016;
8. ERINNERT an die Empfehlung des Rates für eine Maßnahme im Bereich seltener Krankheiten ⁽⁶⁾ vom 9. Juni 2009;
9. VERWEIST AUF die Entschließung des Europäischen Parlaments zum Zugang zu Arzneimitteln ⁽⁷⁾ vom 2. März 2017;

⁽¹⁾ Dok. 8997/14 COM (2014) 215 final.

⁽²⁾ ABl. C 217 vom 10.7.2014, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 74 vom 8.3.2011, S. 2.

⁽⁴⁾ Dok. 16139/08.

⁽⁵⁾ ABl. C 269 vom 23.7.2016, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. C 151 vom 3.7.2009, S. 7.

⁽⁷⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. März 2017 zu den Optionen der EU, den Zugang zu Arzneimitteln zu verbessern — 2016/2057(INI).

10. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dass die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird, um Kontinuität sowie nachhaltige und wirksame Maßnahmen zu gewährleisten und größtmögliche Wirkung mit den Initiativen im Rahmen der Zusammenarbeit zu erzielen;
11. ERINNERT an die Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ⁽¹⁾, insbesondere deren Kapitel IV über die Zusammenarbeit bei der Gesundheitsversorgung;
12. BEKRÄFTIGT, dass Gesundheit ein Wert an sich ist, IST zugleich jedoch DER AUFFASSUNG, dass die Gesundheitssysteme einen breiteren sozialen Nutzen bieten, der über den Schutz der menschlichen Gesundheit hinausgeht, und einen wichtigen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt, zu sozialer Gerechtigkeit und zum Wirtschaftswachstum leisten;
13. IST DER AUFFASSUNG, dass eine Stärkung der europäischen Zusammenarbeit in ausgewählten Bereichen zu besseren Ergebnissen zugunsten der Patienten und der Angehörigen der Gesundheitsberufe führen und gleichzeitig die Effizienz der Gesundheitssysteme steigern kann;
14. WEIST DARAUF HIN, dass „Gesundheitstechnologie“ ein Arzneimittel, ein Medizinprodukt oder medizinische und chirurgische Verfahren sowie Maßnahmen zur Prävention von Krankheiten oder in der Gesundheitsversorgung angewandte Diagnose- und Behandlungsverfahren bezeichnet ⁽²⁾;
15. WEIST DARAUF HIN, dass der Ausdruck „Zugang zur Gesundheitstechnologie“, wie er hier verwendet wird, auch Elemente des Beschaffungsprozesses im weiteren Sinne umfasst, vom Sammeln und Austauschen von Informationen über den Einkauf und die Überwachung im Anschluss an die Beschaffung bis zur Preisfestsetzung und Rückerstattung. Er berührt nicht die Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe ⁽³⁾ und der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ⁽⁴⁾;
16. IST DER AUFFASSUNG, dass die Qualität der Patientenversorgung von großer Bedeutung ist und dass die Arbeitskräfte des Gesundheitswesens gebraucht werden, um eine Versorgung von hoher Qualität zu gewährleisten. Der allgemeine Personalmangel im Gesundheitswesen, der die Versorgungsfähigkeit der meisten Mitgliedstaaten stark beeinträchtigt — wobei dies in Mittel- und Osteuropa in höherem Maße der Fall ist —, könnte wirksamer bekämpft werden, indem die freiwillige Zusammenarbeit ausgebaut und damit die Verfügbarkeit von Kompetenzen und Ressourcen in der gesamten Europäischen Union verbessert wird;
17. BEKRÄFTIGT, dass die Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen mit Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten ausschließlich von den Mitgliedstaaten selbst ausgehen und freiwillig erfolgen sollte;
18. WEIST DARAUF HIN, dass eine freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen an die jeweiligen Bedürfnisse der teilnehmenden Mitgliedstaaten angepasste flexible Strukturen hervorbringen und die Anwendung von Instrumenten erfordern könnte, die von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt werden;
19. BERÜCKSICHTIGT die Unterschiede zwischen den Gesundheitssystemen und den Nutzen, der darin besteht, die rasche und effiziente Verbreitung innovativer evidenzbasierter Verfahren zu fördern;
20. WEIST DARAUF HIN, dass bei der Bewältigung der Besonderheiten und Herausforderungen, die auf dem Gesundheitsmarkt für therapeutische Innovationen, insbesondere im Bereich der seltenen Krankheiten, und bei der Entwicklung der personalisierten Medizin auftreten, eine freiwillige Zusammenarbeit von Nutzen sein könnte, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Zugang, Qualität, Erschwinglichkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme zu gewährleisten;
21. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass es Beispiele für eine grenzüberschreitende und regionale freiwillige Zusammenarbeit zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitstechnologien gibt, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, und dass aus diesen Erfahrungen wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden können;
22. IST DER AUFFASSUNG, dass die freiwillige Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Zugang zu Gesundheitstechnologien zu verbessern, vollkommen im Einklang mit den gemeinsamen europäischen Werten und Grundsätzen steht;
23. WEIST DARAUF HIN, dass die Veränderungen, denen die Gesundheitstechnologie und das Marktverhalten unterliegen, andere Ansätze zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitstechnologien als in der Vergangenheit erforderlich machen könnten, unter anderem im Wege der freiwilligen Zusammenarbeit;

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

⁽²⁾ Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽³⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

24. NIMMT den Wunsch mehrerer Mitgliedstaaten ZUR KENNTNIS, die freiwillige Zusammenarbeit untereinander als Mittel zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitstechnologien zu intensivieren und zu diesem Zweck unter anderem
- durch einen besseren Informationsaustausch für mehr Transparenz zu sorgen;
 - durch Erfahrungsaustausch länderübergreifendes Lernen zu ermöglichen;
 - durch die freiwillige Bündelung der Nachfrage die Verhandlungsposition insbesondere auf kleineren Märkten zu stärken;
 - durch den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen und knappen Produkten insbesondere in Notsituationen den Zugang zu Gesundheitstechnologien zu gewährleisten;
25. WEIST DARAUF HIN, dass die Bereitstellung hoch spezialisierter Gesundheitsversorgung die Diagnose, die Behandlung und/oder das Management komplexer Krankheiten mit damit einhergehenden hohen Kosten umfasst und häufig nur durch entsprechend geschulte, in Fachzentren tätige medizinische Fachkräfte erfolgen kann, wodurch besondere Personalprobleme im Gesundheitswesen entstehen;
26. STELLT FEST, dass voll ausgebaute Europäische Referenznetze (ERN) die Möglichkeit bieten werden, im Hinblick auf die Bereitstellung spezialisierter Gesundheitsdienste, insbesondere im Bereich seltener Krankheiten, in ganz Europa Kapazitäten aufzubauen, um eine hohe Qualität der Versorgung zu gewährleisten und für die Verbreitung von Wissen und innovativen Verfahren zu sorgen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

27. im Rahmen des Informationsaustauschs in den bestehenden einschlägigen gesundheitspolitischen Foren prioritäre inhaltliche Bereiche und angemessene Verfahren für die Entwicklung einer von den Mitgliedstaaten ausgehenden freiwilligen Zusammenarbeit zu sondieren, um die Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Belastbarkeit ihrer Gesundheitssysteme zu verbessern, und prioritäre Verfahren und Produktkategorien zu bestimmen, bei denen die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen verschiedener Mitgliedstaaten als ein Mittel, um Gesundheitstechnologien erschwinglicher und zugänglicher zu machen, zusätzlichen Nutzen bringen könnte.

Bei den Beratungen könnten

- a) im Rahmen der Gesundheitspolitik, die Sache der Mitgliedstaaten ist, die Faktoren untersucht werden, die die freiwillige Zusammenarbeit zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitstechnologien entweder fördern oder behindern;
- b) die Rahmen für bewährte Verfahren bei der grenzüberschreitenden und regionalen freiwilligen Zusammenarbeit, mit der der Zugang zu Innovationen verbessert werden soll, für diejenigen Mitgliedstaaten, die solche Konzepte entwickeln möchten, festgelegt werden;
- c) Lösungen untersucht werden, mit denen die Wirksamkeit der Zusammenarbeit verbessert und potenzielle Hindernisse für den Zugang genauer vorhergesehen werden können, soweit durch das Entstehen neuer Gesundheitstechnologien bedingt, indem unter anderem aktive Beiträge zur gemeinsamen Früherkennung geleistet werden;
- d) im Hinblick auf die Bewertung der Ergebnisse wie auch der Auswirkungen der Einführung innovativer Gesundheitstechnologien auf die Patienten und die Gesundheitssysteme Mechanismen für den freiwilligen Informationsaustausch in der Zeit nach dem Inverkehrbringen untersucht werden;
- e) Informationen über die Kriterien und Verfahren ausgetauscht werden, die von den Mitgliedstaaten für den Abbau von Investitionen in nicht mehr kosteneffiziente Gesundheitstechnologien angewandt werden;
- f) die Fortschritte bewertet werden, die bei der Verwirklichung eines verbesserten Behandlungszugangs von Patienten mit seltenen Krankheiten und chronischen Schmerzen erzielt wurden, wobei anzuerkennen ist, dass zwischen Innovation, Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit ein Gleichgewicht gewahrt werden muss;
- g) Bereiche untersucht werden, in denen das freiwillige grenzüberschreitende Zusammentragen von Daten und die Entwicklung gemeinsamer Grundsätze für die Datenerhebung im Einklang mit den Rechtsvorschriften zum Datenschutz⁽¹⁾ und unter umfassender Beachtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Nutzen ergeben können⁽²⁾;

(1) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(2) Schlussfolgerungen des Rates zu personalisierter Medizin für Patienten, angenommen am 7. Dezember 2015 (ABl. C 421 vom 17.12.2015, S. 2).

28. Bereiche für die mögliche freiwillige Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zu bestimmen, um die Arbeitskräfte des Gesundheitswesens in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu stärken und zu fördern, und dabei
- Möglichkeiten und Mechanismen für die freiwillige Zusammenarbeit zu untersuchen, um den Transfer von Wissen und Kompetenzen zu verbessern und die Fähigkeiten der Arbeitskräfte des Gesundheitswesens weiterzuentwickeln,
 - die in der Praxis gewonnenen dokumentierten Erfahrungen bei der freiwilligen Zusammenarbeit im Bereich der hochspezialisierten Gesundheitsversorgung zu nutzen, um gegebenenfalls Maßnahmen auf der Makroebene zu stützen,
 - die freiwillige Zusammenarbeit bei der Anwerbung unter ethischen Gesichtspunkten zu unterstützen,
 - die Generierung von Faktenmaterial zur Möglichkeit der Übertragung innovativer Verfahren, unter anderem im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit, durch strukturierte Mobilität bei hochspezialisierten Dienstleistungen anzuregen und zu unterstützen, damit innovative hochwertige Gesundheitsdienstleistungen Verbreitung finden können;
29. unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Informationen auf dem Arzneimittelmarkt unterschiedlich gehandhabt werden, und angesichts der potenziellen Vorteile, die der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die nationalen Maßnahmen zur Preisfestsetzung und Kostenerstattung bietet, auf freiwilliger Basis mehr Informationen über und im Rahmen von Preisvereinbarungen bei Arzneimitteln auszutauschen, damit die Transparenz erhöht wird und die einzelnen Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen mit dem Arzneimittelsektor mehr Einfluss ausüben können und dadurch die entsprechenden Produkte in der EU erschwinglicher werden;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION,

30. den Erwerb innovativer und spezialisierter Kompetenzen durch etablierte Fachkräfte und postgraduierte Nachwuchskräfte zu unterstützen, indem Maßnahmen zur freiwilligen Zusammenarbeit zwischen Organisationen des Gesundheitswesens umgesetzt werden, um bessere Behandlungsergebnisse, die Kontinuität bei der Betreuung und die Stärkung der Arbeitskräfte des Gesundheitswesens zu fördern;
31. darauf hinzuwirken, dass die Europäischen Referenznetze (ERN) ihr angestrebtes Ziel eines besseren Zugangs für Patienten, für die eine hochspezialisierte Gesundheitsversorgung erforderlich ist, erreichen, sodass Hindernisse für den Zugang überwunden und Ungleichheiten zwischen den Menschen in Europa verringert werden. Hierzu gehört,
- zu bewerten, inwieweit die ERN bereit und in der Lage sind, eine wichtige Rolle bei der hochspezialisierten Schulung und fortlaufenden beruflichen Weiterbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe insbesondere durch E-Lernen, E-Schulungen und kurzfristigen Austausch von Personal zu spielen, um über die ERN-Gesundheitsdienstleister in Bezug auf die Arbeitskräfte des Gesundheitswesens Kapazitäten aufzubauen und ihre Kenntnisse und Fachkompetenz in den Bereichen Diagnose, Behandlung und Betreuung von Patienten weiterzuentwickeln,
 - der Frage nachzugehen, wie Anreize für innovative Forschung zu sehr seltenen Krankheiten im Rahmen der ERN geschaffen, Nachweise für die Wirksamkeit innovativer Technologien zusammengetragen und vergleichbare und zuverlässige Daten aus interoperablen Patientenregistern und andere einschlägige Informationen erfasst werden können;
32. die Umsetzung von Pilotprojekten zur freiwilligen grenzüberschreitenden beruflichen Mobilität zu erleichtern und zu unterstützen, die dazu dienen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Akteuren Erfahrungen im Bereich der Erbringung innovativer hochspezialisierter Dienstleistungen zu sammeln und entsprechende Kapazitäten aufzubauen, und sich dabei auf die Möglichkeiten, die die bestehenden Strukturen bieten, zu stützen;
33. zu prüfen, ob auf dem Gebiet seltener Krankheiten eine Bestandsaufnahme vorzunehmen ist und Berichte über freiwillige nationale Maßnahmen und die freiwillige Zusammenarbeit auf EU-Ebene zwischen Mitgliedstaaten erstellt werden sollen, um den Austausch bewährter Verfahren zu fördern;
34. die Ergebnisse der faktenbasierten Analyse der Auswirkungen von Anreizen auf die Innovation, Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln, einschließlich der Arzneimittel zur Behandlung seltener Leiden, zu untersuchen;
35. zu erwägen, die Empfehlungen, bewährten Verfahren und Ergebnisse, die aus der Arbeit im Rahmen der einschlägigen gemeinsamen Maßnahmen der EU und der EU-Sachverständigengruppen hervorgegangen sind, auf freiwilliger Basis zu berücksichtigen und die Ergebnisse auf verschiedenen Ebenen im Gesundheitssystem zu verbreiten;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

36. die Durchführung einer Bedarfsermittlung, den Austausch und die Zusammenarbeit bei den grenzüberschreitenden Schulungen nach dem Hochschulabschluss und der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung im Bereich innovativer und hochspezialisierter Dienstleistungen zu erleichtern. In diesem Zusammenhang kann die Bestandsaufnahme der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung in der EU (2014) ⁽¹⁾, die in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Interessenverbänden auf europäischer Ebene erstellt wurde, ein nützliches Dokument sein, auf dem sich aufbauen ließe;

⁽¹⁾ https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/workforce/docs/cpd_mapping_report_en.pdf

37. Überlegungen über die Anforderungen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung und die Umsetzung der Optionen anzustellen, falls die Mitgliedstaaten nach der Vorlage der in Nummer 36 genannten Bedarfsermittlung darum ersuchen;
 38. den Rat über den Stand der Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 8. Juni 2009 für eine Maßnahme im Bereich seltener Krankheiten und die Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission vom 11. November 2008 über seltene Krankheiten zu unterrichten ⁽¹⁾.
-

⁽¹⁾ Dok. 15775/08 — COM (2008) 679 final.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. Juni 2017

(2017/C 206/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1413	CAD	Kanadischer Dollar	1,4867
JPY	Japanischer Yen	128,59	HKD	Hongkong-Dollar	8,9107
DKK	Dänische Krone	7,4367	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5651
GBP	Pfund Sterling	0,87990	SGD	Singapur-Dollar	1,5751
SEK	Schwedische Krone	9,7215	KRW	Südkoreanischer Won	1 304,08
CHF	Schweizer Franken	1,0935	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,8261
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7412
NOK	Norwegische Krone	9,5700	HRK	Kroatische Kuna	7,4125
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 216,95
CZK	Tschechische Krone	26,300	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9002
HUF	Ungarischer Forint	310,06	PHP	Philippinischer Peso	57,706
PLN	Polnischer Zloty	4,2489	RUB	Russischer Rubel	67,3005
RON	Rumänischer Leu	4,5744	THB	Thailändischer Baht	38,787
TRY	Türkische Lira	4,0143	BRL	Brasilianischer Real	3,7476
AUD	Australischer Dollar	1,4868	MXN	Mexikanischer Peso	20,4700
			INR	Indische Rupie	73,7130

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 29. Juni 2017****zur Veröffentlichung des Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union Vacqueyras (g.U.)**

(2017/C 206/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Frankreich hat gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Änderung der Produktspezifikation des Namens „Vacqueyras“ beantragt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag geprüft und festgestellt, dass die in den Artikeln 93 bis 96, in Artikel 97 Absatz 1 sowie in den Artikeln 100, 101 und 102 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Damit gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Einspruch eingelegt werden kann, sollte der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation des Namens „Vacqueyras“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation des Namens „Vacqueyras“ (g.U.) gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 besteht das Recht, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* Einspruch gegen die in Absatz 1 vorgesehene Änderung der Produktspezifikation einzulegen.

Brüssel, den 29. Juni 2017

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

ANHANG

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER SPEZIFIKATION

„VACQUEYRAS“

AOP-FR-A0151-AM01

Datum der Antragstellung: 3. Dezember 2015

1. Rechtsgrundlage der Änderung

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 — nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Begründung der Änderung**2.1. Vorschriften zum Rebsortenbestand des Betriebs**

Unter Abschnitt V der Produktspezifikation sind die Vorschriften zu den verschiedenen im Betrieb zugelassenen Rebsorten festgelegt. Für Rotweine gilt Folgendes:

- Hauptrebsorte und Nebenrebsorten müssen insgesamt mindestens 90 % des Rebsortenbestands ausmachen;
- die Rebsorte Grenache N muss mindestens 50 % des Rebsortenbestands ausmachen;
- die Rebsorten Mourvèdre N und Syrah N müssen insgesamt mindestens 20 % des Rebsortenbestands ausmachen.

Für Rotweine wird eine Differenzierung eingeführt: Die Vorschriften gelten nicht für Traubenerzeuger, die aus ihrer eigenen Erzeugung keinen Wein herstellen und im abgegrenzten Parzellegebiet für die g.U. „Vacqueyras“ eine Gesamtfläche (alle Traubenfarben zusammengenommen) von weniger als 1,5 ha bewirtschaften.

Die obigen Vorschriften zum Rebsortenbestand eignen sich nicht für Kleinbetriebe, die oft nur einige Parzellen bewirtschaften und keinen Wein herstellen.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

2.2. Anbaumethoden

Abschnitt VI Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Produktspezifikation, der wie folgt lautet: „Die spontane Vegetation wird vom 1. September bis zum 1. Februar entweder mechanisch oder mithilfe von Geräten unter Kontrolle gehalten, die eine zielgenaue Anwendung der Behandlungsprodukte gewährleisten.“ wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Auf mindestens 60 % der Fläche zwischen zwei Reihen wird der Boden entweder bearbeitet oder weist eine eingesäte oder spontane Vegetationsdecke auf. In letzterem Fall wird die spontane Vegetation entweder mechanisch oder mithilfe von Geräten unter Kontrolle gehalten, die eine zielgenaue Anwendungen der Behandlungsprodukte gewährleisten.“

Die antragstellende Vereinigung möchte, dass der Boden das ganze Jahr über mechanisch bearbeitet wird, sodass es keinen vegetationslosen Boden mehr gibt.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

2.3. Analysestandards

In Abschnitt IX Absatz 1 Buchstabe c der Produktspezifikation wird der Standardwert für die Farbintensität von Rotweinen von 6 auf 5 gesenkt.

Diese Änderung ist notwendig, da die derzeitige Schwelle zu hoch ist und die Cuvées mit einem hohen Anteil der Rebsorte Grenache N, der Hauptrebsorte der Rotweine mit der g.U., benachteiligt. Diese Rebsorte hat eine geringe Farbintensität (niedrige Konzentration von Anthocyanen), mit der die sehr hohen Farbintensitäten der Weine nicht erreicht werden können.

2.4. Sonstige Änderungen

Das Einzige Dokument wurde im Rahmen des vorliegenden Änderungsantrags gemäß den neuen Dateneingaberegeln, die mit der Software e-ambrosia eingeführt wurden, aktualisiert.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name**

Vacqueyras

2. **Art der geografischen Angabe**

g.U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien der Weinbauerzeugnisse**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weins/der Weine**

Nicht schäumende Weißweine

Die Weißweine machen zwar nur einen kleinen Anteil der Erzeugung aus, weisen aber eine starke Identität mit überwiegend blumigen Aromen und fruchtigen Zitrusnoten auf. Im Mund verleihen ihre Struktur und ihre Nervosität ihnen eine Fülle und ein lang anhaltendes Aroma.

Die Weißweine stammen von den Rebsorten Bourboulenc B, Clairette B, Grenache blanc B, Marsanne B, Roussanne B, Viognier B.

Natürlicher Mindestalkoholgehalt 12 %.

Bei der Abfüllung:

— Gehalt an gärfähigen Zuckern ≤ 3 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt ≤ 14 %;

— Gehalt an gärfähigen Zuckern ≤ 4 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt > 14 %.

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) 14

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter) 14,28

Die anderen Analyseverfahren entsprechen den Gemeinschaftsvorschriften.

Nicht schäumende Rotweine

Die Rotweine, die die große Mehrheit der Erzeugung ausmachen, sind durch die unterschiedlichen Bodentypen gekennzeichnet und werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache N, Mourvèdre N und Syrah N hergestellt.

Sie zeichnen sich durch eine starke Identität aus, die oft noch durch eine relativ lange Ausbauzeit betont wird, wenngleich diese nicht vorgeschrieben ist. Die Aromen sind komplex, wobei rote und schwarze Früchte überwiegen, oft mit Noten von Überreife, kandierten Früchten oder Konfitüren.

Die Reifung verleiht ihnen stärkere Noten von Gewürzen, Tieren (Leder, Wild usw.). Im Mund sind sie großzügig, breit, kräftig, mit starker, aber nicht aggressiver Tanninstruktur. Es sind kräftige, runde und elegante Lagerweine.

Natürlicher Mindestalkoholgehalt: 12,5 %.

Bei der Abfüllung:

— Gehalt an gärfähigen Zuckern ≤ 3 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt ≤ 14 %;

— Gehalt an gärfähigen Zuckern ≤ 4 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt > 14 %;

— Äpfelsäuregehalt $\leq 0,4$ g/l;

— Farbtintensität (OD 420 nm + OD 520 nm + OD 620 nm) ≥ 5 ;

— Gesamtpolyphenolindex (OD 280 nm) ≥ 45 .

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) 14

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter) 17,35

Die anderen Analyseverfahren entsprechen den Gemeinschaftsvorschriften.

Nicht schäumende Roséweine

Die Roséweine, die in ebenso geringen Mengen produziert werden wie Weißweine, haben eine relativ intensive Farbe, sind schwer und kräftig, im Allgemeinen vorwiegend fruchtig, und werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache N, Mourvèdre N und Syrah N hergestellt. Sie zeichnen sich durch ihr lang anhaltendes Aroma aus.

Natürlicher Mindestalkoholgehalt: 12 %.

Bei der Abfüllung:

- Gehalt an gärfähigen Zuckern ≤ 3 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt ≤ 14 %;
- Gehalt an gärfähigen Zuckern ≤ 4 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt > 14 %.

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) 14

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter) 14,28

Die anderen Analyse Kriterien entsprechen den Gemeinschaftsvorschriften.

5. Weinbereitungsverfahren

a) Wesentliche önologische Verfahren

Önologische Verfahren

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Die Verwendung von Holzstücken ist untersagt.

Bei der Herstellung von Roséweinen darf önologische Holzkohle weder als solche noch in Zubereitungen eingemischt verwendet werden.

Abstand zwischen Reihen und Rebstöcken

Anbaupraktiken

Der Abstand zwischen den Reihen darf nicht mehr als 2,50 m betragen.

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m². Der Abstand zwischen den Rebstöcken in einer Reihe beträgt zwischen 0,85 m und 1,20 m.

Rebschnitt

Anbaupraktiken

Die Reben werden kurz geschnitten (Gobelet- oder Cordon-Royatschnitt), mit höchstens sechs Zapfen. Jeder Zapfen trägt höchstens zwei Augen.

Die Anlage und Verjüngung des Cordon-Royat ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt. In diesem Zeitraum ist das Guyot-System mit einem Strecker mit höchstens acht Augen und einem Zapfen mit höchstens zwei Augen zugelassen.

Die Rebsorte Viognier B kann wie folgt beschnitten werden:

- entweder nach dem einfachen Guyot-System mit höchstens acht Augen auf dem langen Strecker und einem oder zwei Zapfen mit höchstens zwei Augen;
- oder nach dem doppelten Guyot-System mit höchstens sechs Augen auf jedem langen Strecker und einem oder zwei Zapfen mit höchstens zwei Augen.

Bewässerung

Anbaupraktiken

Die Bewässerung kann erlaubt sein.

b) Höchsterträge

40 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes Gebiet

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Vaucluse statt: Sarrians, Vacqueyras.

7. Wichtigste Keltertrauben

Viognier B

Bourboulenc B

Grenache N

Grenache blanc B

Clairette B

Cinsaut N

Mourvèdre N

Marsanne B

Syrah N

Roussanne B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. Der Zusammenhänge

Das Gebiet der g.U. „Vacqueyras“ liegt im südlichen Weinbaugebiet des Rhonetals und ist als „Cru des Côtes du Rhône“ anerkannt. Es ist eines der Gebiete um das bemerkenswerte Kalksteinmassiv „Dentelles de Montmirail“. Diese bewundernswerten Berge („mons mirabilis“) sind die dem Rhonetal, das sie teilweise von Ost nach West durchschneiden, am nächsten gelegene Bergkette.

Das geografische Gebiet liegt innerhalb der Gemeinden Vacqueyras und Sarrians im Departement Vaucluse. „Vacqueyras“ trägt seinen historischen Namen völlig zu Recht: „Vallis Quadreria“ oder „Tal der Steine“, in dem sich die Rebflächen hauptsächlich auf breiten Terrassen an der Ouvèze auf einer Höhe von 60 bis 160 Metern befinden. Das Klima ist mediterran, heiß und trocken mit besonders viel Sonnenschein. Es gibt geringe, im Jahresverlauf sehr unregelmäßige Niederschläge und manchmal sehr heftige Niederschläge um die Tagundnachtgleichen. Das geografische Gebiet ist auch für einen großen Teil des Jahres (mehr als 100 Tage im Jahr) dem Einfluss des starken und kalten Nordwinds Mistral ausgesetzt.

Die Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Vacqueyras“ sind Zeugnis der Einzigartigkeit des Gebiets, in dem die natürlichen Bedingungen, die dem einzigartigen Potenzial der Weinlese entgegenkommen — sehr durchlässige Böden (Sand, grobkörniger Sandstein, Rollkiesel), oft in Verbindung mit einer Tonmatrix, die in trockenen Phasen als wichtiger Wasserspeicher dient — zusammenwirken mit dem durch die nahen Dentelles de Montmirail gemäßigten mediterranen Klima ohne extreme Temperaturen, das gute Bedingungen für die Reifung der Trauben schafft, und den günstigen Wirkungen des Mistral, der die Reben vor Pilzbefall schützt, sowie schließlich mit den menschlichen Faktoren, die sich über Generationen hinweg im Know-how der Winzer beim Anbau der Rebsorten und der Assemblage der Trauben zeigen.

Diese Wechselwirkungen zeigen sich besonders deutlich bei den Rotweinen, komplexen Verbindungen von Kraft und Tanninstruktur, die man bei den auf Böden mit Rollkiesel angebauten Trauben findet, der Feinheit und den fruchtigen Aromen der auf sandigeren Böden angebauten Trauben und der Harmonie und Ausgewogenheit der auf Böden mit grobkörnigem Sandstein angebauten Trauben. Auf der Grundlage dieses Potenzials kann mit dem eingesetzten Know-how der Charakter der Rotweine erhalten werden, wobei die einzigartigen Merkmale des Rohstoffs berücksichtigt werden.

Außergewöhnlich für diese Weinregion ist, dass der besondere Charakter der erzeugten Weine auch für Weiß- und Roséweine anerkannt wurde, denen hier ebenfalls die für die Qualität wichtigen natürlichen Bedingungen und die traditionellen Herstellungsmethoden zugutekommen.

Ansehen, Know-how, Praktiken und Weinqualität in der gesamten Weinregion „Vacqueyras“ sind Ausdruck eines bedeutenden und gut erhaltenen ländlichen Erbes in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingungen:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Etikettierung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Cru des Côtes du Rhône“ oder „Vignobles de la Vallée du Rhône“ angegeben werden. Die Bedingungen für die Verwendung der größeren geografischen Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ sind in der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen den verschiedenen für den Schutz und die Bewirtschaftung zuständigen Einrichtungen festgelegt.

Gebiet in unmittelbarer Nähe

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingungen:

Abweichung in Bezug auf die Herstellung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das in Abweichung für die Weinherstellung, die Weinbereitung und den Weinausbau definierte Gebiet in unmittelbarer Nähe besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

Departement Ardèche: zwei Gemeinden

Departement Drôme: fünf Gemeinden

Departement Rhône: drei Gemeinden

Departement Vaucluse: 59 Gemeinden

Die Produktspezifikation enthält eine ausführliche Liste der Gemeinden in jedem Departement.

10. Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-5cae91ee-7281-49fb-a01b-3d1fff4f78ec

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung am 29. November 2013 zum Beschlussentwurf zur Sache C.39914 — Euro-Zinsderivate (Vergleich)

Berichterstatter: Niederlande

(2017/C 206/05)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die im Beschlussentwurf behandelten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen als Vereinbarung zwischen Unternehmen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens einzustufen sind.
 2. Der Beratende Ausschuss schließt sich der im Beschlussentwurf dargelegten Einschätzung der Kommission in Bezug auf die sachliche und räumliche Reichweite der Vereinbarung und/oder der abgestimmten Verhaltensweisen an.
 3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die von dem Beschlussentwurf betroffenen Unternehmen an einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt waren.
 4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens bezweckte.
 5. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Vereinbarung und/oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen geeignet waren, den Handel zwischen Mitgliedstaaten/Vertragsparteien erheblich zu beeinträchtigen.
 6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung.
 7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission im Beschlussentwurf hinsichtlich der Adressaten.
 8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen die Adressaten des Beschlussentwurfs eine Geldbuße verhängt werden sollte.
 9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Anwendbarkeit der 2006 erlassenen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
 10. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Grundbeträge der Geldbußen.
 11. Der Beratende Ausschuss stimmt der für die Zwecke der Festsetzung der Geldbußen festgestellten Dauer zu.
 12. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass in dieser Sache weder erschwerende noch mildernde Umstände vorliegen.
 13. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen nach der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2006.
 14. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen nach der Vergleichsmittelteilung aus dem Jahr 2008.
 15. Der Beratende Ausschuss stimmt den von der Kommission festgesetzten endgültigen Beträgen der Geldbußen zu.
 16. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Euro-Zinsderivate (EIRD)****(AT.39914)**

(2017/C 206/06)

Am 5. März 2013 leitete die Europäische Kommission Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽²⁾ gegen Barclays ⁽³⁾, Deutsche Bank ⁽⁴⁾, Société Générale, RBS ⁽⁵⁾, Crédit Agricole, HSBC und JP Morgan ⁽⁶⁾ ein.

Nach Vergleichsgesprächen und -ausführungen nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁷⁾ nahm die Europäische Kommission am 29. Oktober 2013 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, deren Adressaten Barclays, Deutsche Bank, Société Générale und RBS (die „am Vergleichsverfahren teilnehmenden Parteien“) waren. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte besagte, dass während der jeweiligen Beteiligung zwischen 2005 und 2008 die am Vergleichsverfahren teilnehmenden Parteien an Vereinbarungen und/oder abgesprochenen Verhaltensweisen beteiligt waren, deren Ziel es war, den normalen Verlauf der Preisgestaltungselemente in der Branche der an den Euro Interbank Offered Rate und/oder Euro Over-Night Index Average („EIRD“) gebundenen Euro-Zinsderivate zu verfälschen. Besagte Vereinbarungen und/oder abgesprochene Verhaltensweisen liefen auf eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV und Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens hinaus.

In ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigten alle am Vergleichsverfahren teilnehmenden Parteien, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe.

Nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU habe ich geprüft, ob sich der an die am Vergleichsverfahren teilnehmenden Parteien adressierte Beschlussentwurf nur mit Beschwerdepunkten befasst, bei denen den Parteien Gelegenheit gegeben worden war, ihre Sichtweise darzulegen, und bin zu dem Schluss gekommen, dass dies der Fall ist.

Angesichts des oben Besagten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die am Vergleichsverfahren teilnehmenden Parteien nicht mit Anträgen oder Beschwerden an mich gewendet haben ⁽⁸⁾, bin ich der Auffassung, dass die effektive Ausübung ihrer Verfahrensrechte in dieser Sache gewahrt wurde.

Brüssel, den 29. November 2013

Joos STRAGIER

⁽¹⁾ Nach Artikel 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 zur Funktion und zum Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275, 20.10.2011, S. 29).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der Wettbewerbsvorschriften nach Artikel 81 und 82 des Vertrags (ABl. L 1, 4.1.2003, S. 1).

⁽³⁾ Barclays plc, Barclays Bank plc, Barclays Directors Limited, Barclays Group Holdings Limited, Barclays Capital Services Limited. Am 29. Oktober 2013 dehnte die Kommission die Verfahren auch auf Barclays Services Jersey Limited aus.

⁽⁴⁾ Deutsche Bank AG, DB Group Services (UK) Limited und Deutsche Bank Services (Jersey) Limited.

⁽⁵⁾ The Royal Bank of Scotland Group plc und The Royal Bank of Scotland plc.

⁽⁶⁾ Die Verfahren gegen Crédit Agricole, HSBC und JP Morgan laufen noch.

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags durch die Kommission (ABl. L 123, 27.4.2004, S. 18).

⁽⁸⁾ Nach Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU können bei Verfahren in Kartellsachen, die zu Vergleichsgesprächen nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 führen, die Parteien in jeder Phase des Vergleichsverfahrens den Anhörungsbeauftragten anrufen, um die effektive Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu wahren. Siehe auch Randnummer 18 der Mitteilung der Kommission 2008/C 167/01 über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167, 2.7.2008, S. 1).

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 4. Dezember 2013****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2013)8512)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2017/C 206/07)

Am 4. Dezember 2013 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Geldbußen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Die Adressaten des Beschlusses waren an einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt. Gegenstand der Zuwiderhandlung war die Einschränkung und/oder Verfälschung des Wettbewerbs bei mit dem Euro Interbank Offered Rate („EURIBOR“) und/oder Euro Over-Night Index Average („EONIA“) verknüpften Euro-Zinsderivaten (im Folgenden „EIRD“).
- (2) EURIBOR ist ein Referenzzinssatz, der die Kosten der Kredite im Interbankengeschäft in Euro widerspiegeln soll und auf den internationalen Geldmärkten weithin verwendet wird. EURIBOR ist definiert als Index der „Zinsen, zu denen Termineinlagen in EUR im Interbankengeschäft von einer erstklassigen Bank einer anderen erstklassigen Bank innerhalb der Eurozone angeboten werden“ ⁽²⁾ und basiert auf den individuell angebotenen Zinssätzen der Panel-Banken, zu denen jede davon der Ansicht ist, dass eine hypothetische erstklassige Bank Gelder an eine andere erstklassige Bank verleihen würde ⁽³⁾. In der Tat benennen laut Euribor-Verhaltenscodex der EU-Bankenvereinigung die „Panel-Banken täglich Quotierungen der Zinssätze (...), von denen jede Panel-Bank der Ansicht ist, dass eine erstklassige Bank sie einer anderen erstklassigen Bank für Geldeinlagen auf dem Interbankenmarkt innerhalb der Eurozone anbieten würde“ ⁽⁴⁾.
- (3) Der EURIBOR wird auf der Grundlage der Quotierungen der beteiligten „Panel-Banken“ ⁽⁵⁾ berechnet ⁽⁶⁾, die an jedem Handelstag zwischen 10.45 und 11.00 Uhr Brüsseler Zeit bei Thomson Reuters als Berechnungsstelle der EU-Bankenvereinigung („EBF“) gemeldet werden. Bei jeder Panel-Bank gibt es für die Quotierung zuständige Mitarbeiter, die dafür verantwortlich sind, die Quotierungen im Namen der jeweiligen Panel-Bank vorzunehmen. Die für die Quotierung zuständigen Mitarbeiter arbeiten normalerweise in der Finanzabteilung der jeweiligen Panel-Bank. Der EURIBOR wird an jedem Geschäftstag um 11.00 Uhr Brüsseler Zeit (10.00 Uhr Londoner Zeit) festgelegt und veröffentlicht. Jede Panel-Bank stellt einen Beitrag zu den 15 verschiedenen EURIBOR-Zinssätzen (einem für jede Laufzeit von einer Woche bis zwölf Monate — im Folgenden „Quotierungen“) bereit.
- (4) Für den EURIBOR gibt es keine Übernachtquotierung. Diese Aufgabe kommt dem EONIA zu, bei dem es sich um den Übernacht-Zinssatz handelt, der mithilfe der Europäischen Zentralbank als gewichteter Durchschnitt aller gesicherter Overnight-Kredittransaktionen bestimmter Banken auf dem Interbankenmarkt errechnet wird. Die am EONIA beteiligten Banken sind die gleichen Panel-Banken, die am EURIBOR beteiligt sind.
- (5) Die verschiedenen EURIBOR-Quotierungen (wie 1 Monat, 3, 6 oder 12 Monate) dienen als Komponenten für die Preisgestaltung der auf EURIBOR basierenden EIRD. Bei EIRD kann sich die jeweilige, an einem bestimmten Tag auslaufende bzw. zu erneuernde EURIBOR-Quotierung entweder auf den Cashflow auswirken, den eine Bank vom EIRD-Geschäftspartner erhält, oder auf den Cashflow, den eine Bank an diesem Tag an den Geschäftspartner zu bezahlen hat. Je nach von den Tradern im Namen einer Bank eingegangenen Handelspositionen/Risiken, kann für diese ein hohes EURIBOR-Fixing (wenn sie eine auf EURIBOR-Grundlage berechneten Betrag erhält), ein niedriges Fixing (wenn sie einen auf EURIBOR-Grundlage berechneten Betrag bezahlt) oder ein „planes“ Fixing (wenn sie keine signifikante Position in eine der beiden Richtungen aufweist) von Interesse sein.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (AbL. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/about-euribor.html>.

⁽³⁾ Die Einzelheiten zur Zusammensetzung des Panels und den Regeln der Quotierung sind im Euribor-Verhaltenscodex der EU-Bankenvereinigung (http://www.euribor-ebf.eu/assets/files/Euribor_code_conduct.pdf) beschrieben.

⁽⁴⁾ Euribor-Verhaltenscodex der EU-Bankenvereinigung, S. 17.

⁽⁵⁾ Zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung betrug die Anzahl der Panel-Banken 44; gegenwärtig sind es 25.

⁽⁶⁾ Die höchsten und niedrigsten 15 % der Quotierungen aller Panel-Banken werden ausgeschlossen. Aus den verbleibenden Zinssätzen wird der Durchschnitt errechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet.

- (6) Die EURIBOR-Sätze spiegeln sich unter anderem in den Preisen der EIRD wider. EIRD sind weltweit handelbare Finanzprodukte, die von Kapitalgesellschaften, Finanzinstituten, Hedge-Fonds und anderen Unternehmen zur Absicherung ihres Zinsrisikos („Hedging“, sowohl für Kreditnehmer als auch für Investoren) oder für Spekulationszwecke eingesetzt werden⁽¹⁾. Am gängigsten sind folgende EIRD: i) Forward Rate Agreements, ii) Zins-Swaps, iii) Zins-Optionen und iv) Zins-Futures. EIRD können entweder außerbörslich („Over the Counter“ — OTC) oder im Falle der Zins-Futures an der Börse gehandelt werden.
- (7) Der Beschluss ist an folgende Unternehmen (im Folgenden „Adressaten“) gerichtet:
- Barclays plc, Barclays Bank plc, Barclays Directors Limited, Barclays Group Holdings Limited, Barclays Capital Services Limited und Barclays Services Jersey Limited (zusammen im Folgenden „Barclays“);
 - Deutsche Bank AG, Deutsche Bank Services (Jersey) Limited und DB Group Services (UK) Limited (zusammen im Folgenden „Deutsche Bank“);
 - Société Générale; und
 - The Royal Bank of Scotland Group plc und The Royal Bank of Scotland plc (im Folgenden zusammen „RBS“);
- (8) Dieser Beschluss beruht auf Tatsachen, die nur von Barclays, Deutsche Bank, Société Générale und RBS im Vergleichsverfahren eingeräumt wurden. Dieser Beschluss begründet in dieser Sache keinerlei Haftung für eine Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen das EU-Wettbewerbsrecht für Parteien, mit denen kein Vergleich geschlossen wird.
- (9) Barclays, Deutsche Bank und Société Générale waren während der gesamten Zeitspanne ihrer Beteiligung an der Zuwiderhandlung EURIBOR-Panel-Banken. Zur RBS-Gruppe gehörte ab dem 17. Oktober 2007 nach der Durchführung der Übernahme von Teilen der ABN Amro eine Panel-Bank.

2. BESCHREIBUNG DER SACHE

2.1. Verfahren

- (10) Das Verfahren wurde eingeleitet, nachdem Barclays am 14. Juni 2011 einen Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hatte. Zwischen dem 18. und 21. Oktober 2011 führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen in den Räumlichkeiten verschiedener Banken in London und Paris durch. Die Kommission versandte auch verschiedene Auskunftsverlangen. Nach den Nachprüfungen erhielt die Kommission Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung von RBS, Deutsche Bank und Société Générale.
- (11) Mit Beschluss vom 5. März 2013 und 29. Oktober 2013 leitete die Kommission Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gegen die Adressaten dieses Beschlusses und drei weitere Banken ein, mit dem Ziel, Vergleichsgespräche mit ihnen aufzunehmen. Die Vergleichsgespräche mit den Parteien fanden statt, und die Adressaten des Beschlusses legten daraufhin der Kommission ihre formellen Vergleichsanträge nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 vor.
- (12) Am 29. Oktober 2013 nahm die Kommission eine an Barclays, Deutsche Bank, Société Générale und RBS gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Alle vier Parteien bestätigten, dass diese den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten. Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gab am 29. November 2013 eine befürwortende Stellungnahme ab, und die Kommission nahm den Beschluss am 4. Dezember 2013 an.

2.2. Beschreibung des Verhaltens

- (13) Die Parteien waren durch das Verhalten bestimmter Mitarbeiter an Abmachungen im EIRD-Sektor beteiligt, die folgende Verhaltensweisen zwischen verschiedenen Parteien umfassten:
- a) Gelegentlich kommunizierten und/oder erhielten bestimmte bei verschiedenen Parteien beschäftigte Händler Präferenzen für ein unverändertes, niedriges oder hohes Fixing bestimmter EURIBOR-Quotierungen. Diese Präferenzen hingen von ihren Handelspositionen/Risiken ab.
 - b) Gelegentlich kommunizierten und/oder erhielten bestimmte Händler verschiedener Parteien voneinander detaillierte, nicht öffentlich bekannte/verfügbare Informationen zu den Handelspositionen oder der Absicht künftiger EURIBOR-Anmeldungen für bestimmte Quotierungen von zumindest einer ihrer jeweiligen Banken.

⁽¹⁾ Laut Bank für Internationalen Zahlungsausgleich betrug im Dezember 2012 der Bruttomarktwert der ausstehenden EIRD (<http://www.bis.org/statistics/dt21a21b.pdf>) USD 9 067 Milliarden und stellte das größte Segment bzw. 48 % der OTC-Zinsderivate dar.

- c) Gelegentlich sondierten bestimmte Händler auch die Möglichkeit, ihre EIRD Handelspositionen auf der Grundlage solcher unter (a) oder (b) beschriebenen Informationen abzugleichen.
 - d) Gelegentlich sondierten bestimmte Händler auch die Möglichkeit, mindestens eine der künftigen EURIBOR-Quotierungen ihrer Bank auf der Grundlage solcher unter (a) oder (b) beschriebenen Informationen abzugleichen.
 - e) Gelegentlich kontaktierte zumindest einer der an solchen Gesprächen beteiligten Händler den für die EURIBOR-Quotierung zuständigen Mitarbeiter der jeweiligen Bank oder erklärte, eine solcher Kontakt würde stattfinden, um die Quotierung bei der EBF-Berechnungsstelle in eine bestimmte Richtung oder einer bestimmten Höhe zu verlangen.
 - f) Gelegentlich erklärte mindestens einer der an solchen Gesprächen beteiligten Händler, er würde bereits vor dem Zeitpunkt der täglichen EURIBOR-Quotierungen bei der Berechnungsstelle die Antwort des für die Quotierung zuständigen Mitarbeiters zurückmelden oder nahm eine solche Meldung vor, bzw. in den Fällen, in denen der Händler dies bereits mit dem für die Quotierung zuständigen Mitarbeiter besprochen hatte, leitete er Informationen in diesem Sinn von dem für die Quotierung zuständigen Mitarbeiter an den Händler einer anderen Partei weiter.
 - g) Gelegentlich legte mindestens ein Händler einer Partei gegenüber einem Händler einer anderen Partei weitere Einzelheiten und sensible Informationen über den Handel bzw. die Strategie zur Preisfestsetzung dieser Bank für EIRD offen.
- (14) Daneben besprachen gelegentlich bestimmte bei verschiedenen Parteien beschäftigte Händler das Ergebnis der EURIBOR-Zinsfestlegung, einschließlich konkreter Quotierungen, nachdem die EURIBOR-Zinssätze für einen Tag festgelegt und veröffentlicht waren.
- (15) Jede Partei war zumindest an einigen dieser Verhaltensweisen beteiligt. Dies ereignete sich während der gesamten Zeitspanne der Beteiligung der jeweiligen, einen Vergleich mit der Kommission schließenden Parteien an der Zuwiderhandlung, obwohl nicht jede einen Vergleich mit der Kommission schließende Partei an allen Kollisionsfällen beteiligt war und die Intensität der kollusiven Kontakte während der Zeitspanne der Zuwiderhandlung variierte.
- (16) Die kollusiven Handlungen fanden über bilaterale Kontakte, hauptsächlich Online-Chats, E-Mails und Online-Nachrichten, bzw. telefonisch statt.

2.3. Individuelle Beteiligung am Verhalten

- (17) Zwischen dem 29. September 2005 und dem 30. Mai 2008 war Barclays während der Dauer der Beteiligung der jeweiligen Bank mit der Deutschen Bank, Société Générale, RBS und drei weiteren Banken an bilateralen Verhaltensweisen beteiligt, die zumindest unter einige der unter Randnummer 13 genannten Verhaltensweisen fallen.
- (18) Zwischen dem 29. September 2005 und dem 30. Mai 2008 war die Deutsche Bank während der Dauer der Beteiligung der jeweiligen Bank mit Barclays, RBS und einer weiteren Bank an bilateralen Verhaltensweisen beteiligt, die zumindest unter einige der unter Randnummer 13 genannten Verhaltensweisen fallen.
- (19) Zwischen dem 31. März 2006 und dem 30. Mai 2008 war Société Générale während der Dauer der Beteiligung der jeweiligen Bank mit Barclays und RBS an bilateralen Verhaltensweisen beteiligt, die zumindest unter einige der unter Randnummer 13 genannten Verhaltensweisen fallen.
- (20) Zwischen dem 26. September 2007 und dem 30. Mai 2008 war RBS mit Barclays, der Deutschen Bank und Société Générale an bilateralen Verhaltensweisen beteiligt, die zumindest unter einige der in Randnummer 13 genannten Verhaltensweisen fallen.
- (21) Wie in Randnummer 8 oben besagt, begründet dieser Beschluss keinerlei Haftbarkeit für eine Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen das EU-Wettbewerbsrecht für Parteien, die keinen Vergleich mit der Kommission schließen.

2.4. Räumliche Ausdehnung

- (22) Die räumliche Ausdehnung der Zuwiderhandlung erstreckte sich mindestens auf den gesamten EWR.

2.5. Abhilfemaßnahmen

- (23) In diesem Beschluss werden die Geldbußenleitlinien aus dem Jahr 2006 angewandt⁽¹⁾. Mit dem Beschluss werden gegen die Unternehmen Deutsche Bank, Société Générale und RBS die in vorausgehender Randnummer 7 aufgeführten Geldbußen verhängt.

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

2.5.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (24) Der Grundbetrag der den betroffenen Unternehmen aufzuerlegenden Geldbuße ist zu bestimmen unter Bezugnahme auf den Umsatz, die Tatsache, dass die Zuwiderhandlung von ihrer Art her zu den schädlichsten Wettbewerbsbeschränkungen gehört, die Dauer und räumliche Ausdehnung des Kartells, den Umstand, dass die kollusiven Handlungen mit Referenzzinssätzen in Zusammenhang stehen, die sehr große Bedeutung der betroffenen Zinssätze für die Finanzdienstleistungsbranche innerhalb des Binnenmarktes und der Mitgliedstaaten sowie eines zusätzlichen Betrags, um Unternehmen abzuschrecken, sich an solchen illegalen Verhaltensweisen zu beteiligen.
- (25) Im Regelfall legt die Kommission den Umsatz des letzten vollständigen Geschäftsjahres, in dem ein Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war, zugrunde⁽¹⁾. Die besonderen Umstände eines Falls können jedoch ein Abweichen von dieser Methode, d. h. einen anderen Bezugszeitraum, rechtfertigen⁽²⁾.
- (26) Bezüglich dieser Zuwiderhandlung hat die Kommission den Jahresumsatz aller Parteien, die einen Vergleich mit der Kommission schließen, auf der Grundlage der Cashflows berechnet, die jede Bank aus ihrem jeweiligen EIRD-Portfolio mit Geschäftspartnern innerhalb des EWR während der Monate ihrer jeweiligen Beteiligung an der Zuwiderhandlung erhalten hat, abgezinst um einen einheitlichen Faktor, um die Besonderheiten der EIRD-Branche zu berücksichtigen, wie beispielsweise das übliche Netting, bei dem Banken, die Derivate an- und verkaufen, die eingehenden Zahlungen mit den Zahlungen an Kontrahenten verrechnen, sowie den Umfang der Preisschwankungen.

2.5.2. Anpassung des Grundbetrags: erschwerende und mildernde Umstände

- (27) Nach Auffassung der Kommission liegen keine erschwerenden oder mildernden Umstände vor.

2.5.3. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (28) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 darf die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen für jede Zuwiderhandlung höchstens 10 % des Gesamtumsatzes betragen, den das jeweilige Unternehmen in dem Geschäftsjahr erzielt hat, das dem Kommissionsbeschluss vorausging.
- (29) Im vorliegenden Fall übersteigt keine der errechneten Geldbußen 10 % des Gesamtumsatzes, den das betreffende Unternehmen in dem Geschäftsjahr, das diesem Beschluss vorausging, erzielt hat.

2.5.4. Anwendung der Kronzeugenregelung 2006

- (30) Die Kommission hat Barclays die Geldbuße vollständig erlassen. Für ihre jeweilige Zusammenarbeit bei der Untersuchung gewährte die Kommission darüber hinaus folgende Geldbußenermäßigungen: Minderung der Geldbuße gegen RBS um 50 %, Minderung der Geldbuße gegen Deutsche Bank um 30 % und Minderung der Geldbuße gegen Société Générale um 5 %.

2.5.5. Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

- (31) In Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren wurde der Betrag aller gegen Parteien, die einen Vergleich mit der Kommission schließen, verhängten Geldbußen — zusätzlich zu der Ermäßigung bzw. dem Erlass im Rahmen der Kronzeugenregelung — um weitere 10 % gesenkt.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (32) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden folgende Geldbußen verhängt:

Unternehmen	Geldbußen (in EUR)
Barclays	0
Deutsche Bank	465 861 000
Société Générale	445 884 000
RBS	131 004 000

⁽¹⁾ Siehe Randnummer 13 der Geldbußenleitlinien.

⁽²⁾ Urteil *Plásticos Españoles (ASPLA)/Kommission*, T-76/06, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 111-113.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2017/C 206/08)

*Nationale Seite der von Estland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Estland**Anlass:** Unabhängigkeit Estlands

Beschreibung des Münzmotivs: Die Münze zeigt den gebogenen Stamm einer Eiche; auf der einen Seite des Stammes sind die Äste, auf der anderen Seite die Blätter des Baumes dargestellt. Die Zweige symbolisieren die Zeit der Revolutionen und Not, die Estlands Weg in die Unabhängigkeit vorausging. Die Blätter sind Sinnbild der Stärke, Erfolge und Langlebigkeit Estlands. Unten links des Stammes ist der Wortlaut „MAAPÄEV“ (Provisorischer Landtag des Gouvernements Estland) zu lesen, und darüber die Jahreszahl „1917“. Unten rechts sind der Name des Ausgabestaates „EESTI“ und darunter das Ausgabejahr „2017“ eingraviert.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 1 500 000**Ausgabedatum:** Juni/Juli 2017

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2017/C 206/09)



Nationale Seite der von Griechenland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Griechenland

Anlass: 60 Jahre des Gedenkens an Nikos Kazantzakis

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzinnere zeigt das Profilporträt von Nikos Kazantzakis, einem der bedeutendsten Schriftsteller Griechenlands des 20. Jahrhunderts. Entlang des inneren Kreises ist links der Wortlaut „HELLENISCHE REPUBLIK“ und „NIKOS KAZANTZAKIS“ (in griechischer Sprache) zu lesen. Oben sind das Ausgabejahr „2017“ und links in der Mitte eine Palmette, das Münzzeichen der griechischen Prägestätte, eingraviert. Unten rechts befindet sich außerdem das Monogramm des Münzdesigners (George Stamatopoulos).

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: bis zu 750 000

Ausgabedatum: Ende des ersten Halbjahres 2017

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2017/C 206/10)



Nationale Seite der von Griechenland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Griechenland

Anlass: Archäologische Ausgrabungsstätte Philippi

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzinnere zeigt einen Teil der Basilika B sowie lineare Muster in Anlehnung an das Randmuster eines auf der Ausgrabungsstätte entdeckten antiken griechischen Mosaiks. Entlang des inneren Kreises ist der Wortlaut „ARCHÄOLOGISCHE AUSGRABUNGSSTÄTTE PHILIPPI“ und „HELLENISCHE REPUBLIK“ (in griechischer Sprache) zu lesen. Im Hintergrund sind außerdem das Ausgabejahr „2017“ und rechts des Münzmotivs eine Palmette, das Münzzeichen der griechischen Prägestätte, eingraviert. Unten links befindet sich das Monogramm des Münzdesigners (George Stamatopoulos).

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: bis zu 750 000

Ausgabedatum: zweites Halbjahr 2017

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 206/11)

Mitgliedstaat	Finnland
Flugstrecke	Helsinki–Savonlinna
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	22. August 2005
Datum des Inkrafttretens der Änderungen	8. Januar 2018
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unentgeltlich angefordert werden können	Finnische Verkehrsagentur (Finnish Transport Agency) Kirjaamo PB 33 FI-00521 Helsinki SUOMI/FINNLAND Tel. +358 505942353 Fax +358 295343700 E-Mail: kirjaamo@liikennevirasto.fi Internet: www.liikennevirasto.fi/savonlinna-airservices

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 206/12)

Mitgliedstaat	Finnland
Flugstrecke	Helsinki–Savonlinna
Laufzeit des Vertrags	8. Januar 2018-18. Dezember 2020
Frist für die Angebotsabgabe	61 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unentgeltlich angefordert werden können	Finnische Verkehrsagentur (Finnish Transport Agency) Kirjaamo PB 33 FI-00521 Helsinki SUOMI/FINNLAND Tel. +358 505942353 Fax +358 295343700 E-Mail: kirjaamo@liikennevirasto.fi Internet: www.liikennevirasto.fi/savonlinna-airservices

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen (Nr. IX-2018/01) — „Beiträge für europäische politische Parteien“

(2017/C 206/13)

A. EINLEITUNG UND RECHTLICHER RAHMEN

1. In Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union heißt es: „Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.“
2. Gemäß Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legen das Europäische Parlament und der Rat die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest. Diese Vorschriften und Regelungen sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ⁽¹⁾ festgelegt.
3. In Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 heißt es: „Die Bedingungen für die Vergabe von Beiträgen und Finanzhilfen werden vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments in der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt.“
4. Daher ruft das Europäische Parlament zur Beantragung von Beiträgen für europäische politische Parteien auf („Aufforderung“).
5. Der grundlegende Rechtsrahmen ist in den folgenden Rechtsakten festgelegt:
 - a) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014,
 - b) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2017 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ⁽²⁾,
 - c) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ⁽³⁾ (Haushaltsordnung),
 - d) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽⁴⁾ („Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung“),
 - e) Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen ⁽⁵⁾,
 - f) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummersystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen ⁽⁶⁾,
 - g) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ⁽⁷⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 205 vom 29.6.2017, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50.

⁽⁶⁾ ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 28.

⁽⁷⁾ Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vom Januar 2017.

B. ZIEL DER AUFFORDERUNG

6. Das Ziel dieser Aufforderung besteht darin, eingetragene europäische politische Parteien aufzufordern, Anträge auf Finanzierung aus dem Haushalt der Union („Anträge auf Finanzierung“) zu stellen.

C. ZWECK, KATEGORIE UND FORM DER FINANZIERUNG

7. Zweck der Finanzierung ist es, die satzungsmäßigen Tätigkeiten und Ziele der jeweiligen europäischen politischen Partei im Haushaltsjahr 2018 (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018) gemäß den vom zuständigen Anweisungsbefugten in dem Beitragsbeschluss festgelegten Bedingungen zu unterstützen.
8. Die Kategorie der Finanzierung ist der Beitrag für europäische politische Parteien gemäß Teil 2 Titel VIII der Haushaltsordnung („Beitrag“). Der Beitrag wird als Erstattung eines Prozentsatzes der erstattungsfähigen tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.
9. Der dem Empfänger vom Europäischen Parlament gezahlte Betrag darf 85 % der erstattungsfähigen tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

D. VERFÜGBARE MITTEL

10. Die für das Haushaltsjahr 2018 im Haushaltsplan des Parlaments unter dem Posten 402 — „Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene“ — veranschlagten Mittel belaufen sich auf 32 447 000 EUR. Der endgültig zur Verfügung stehende Betrag muss von der Haushaltsbehörde gebilligt werden.

E. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN AUF FINANZIERUNG

11. Anträge auf Finanzierung sind zulässig, wenn sie
- a) unter Verwendung des dieser Aufforderung beigefügten Antragbogens schriftlich eingereicht werden,
 - b) die Erklärung enthalten, dass der Antragsteller den Bedingungen zustimmt, die in Anlage 1a zu dem in Ziffer 5 Buchstabe b dieser Aufforderung genannten Beschluss des Präsidiums festgelegt sind,
 - c) ein Schreiben eines rechtlichen Vertreters enthalten, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen,
 - d) bis **spätestens 30. September 2017** unter folgender Adresse an den Präsidenten des Europäischen Parlaments übermittelt werden:

Präsident des Europäischen Parlaments
z. Hd. Didier Klethi, Generaldirektor der GD Finanzen
SCH 05B031
L-2929 Luxemburg

12. Zum Zweck der Bewertung der Anträge gemäß den Kriterien müssen die Antragsteller Folgendes bereitstellen:
- a) den Antragsbogen zur Beantragung einer Finanzierung und sämtliche darin geforderten Belegunterlagen,
 - b) den Vordruck mit den veranschlagten Mitteln, wobei die Ausgaben anzugeben sind, für die eine Finanzierung durch die Union gewährt werden kann.
13. Als unvollständig bewertete Anträge können abgelehnt werden.

F. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG

F.1 Ausschlusskriterien

14. Antragsteller werden von dem Finanzierungsverfahren ausgeschlossen, wenn sie
- a) sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 106 Absätze 1 und 2 oder Artikel 107 der Haushaltsordnung befinden,
 - b) ihnen Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 auferlegt wurden.

F.2 Anspruchskriterien

15. Um für eine Finanzierung durch die Union infrage zu kommen, muss die antragstellende Partei die in den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen, d. h., sie muss
- a) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingetragen sein,
 - b) mit mindestens einem ihrer Mitglieder im Europäischen Parlament vertreten sein,

- c) ihre Pflichten aus Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h., sie muss wie in diesem Artikel festgelegt ihren Jahresabschluss ⁽¹⁾, einen externen Prüfbericht und eine Aufstellung der Spender vorgelegt haben,
 - d) in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten durch Mitglieder des Europäischen Parlaments, von nationalen oder regionalen Parlamenten oder regionalen Versammlungen vertreten sein, oder das politische Bündnis oder seine Mitgliedsparteien müssen in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens drei Prozent der abgegebenen Stimmen in jedem dieser Mitgliedstaaten erhalten haben,
 - e) an der Wahl zum Europäischen Parlament teilgenommen oder öffentlich die Absicht bekundet haben, an der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament teilzunehmen.
16. Ein Mitglied des Europäischen Parlaments gilt als Mitglied nur einer einzigen europäischen politischen Partei, die, soweit einschlägig, die Partei ist, der seine nationale oder regionale politische Partei am Stichtag für die Stellung von Anträgen auf Finanzierung angeschlossen ist. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 dient diese Bestimmung der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Finanzierung durch die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b sowie der Anwendung des Artikels 19 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 und der Bewertung des Anspruchs gemäß den unter Ziffer 15 dieser Aufforderung aufgeführten Anspruchskriterien.
17. Des Weiteren führt die Mitgliedschaft einer Person in mehreren europäischen politischen Parteien zum Ausschluss des betroffenen Mitglieds für die folgenden Zwecke:
- a) Bewertung des Anspruchs auf eine Finanzierung gemäß den unter Ziffer 15 dieser Aufforderung aufgeführten Anspruchskriterien oder
 - b) Berechnung des Finanzierungsbetrags gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

F.3 Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel

18. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden die jeweiligen verfügbaren Mittel jährlich aufgeteilt. Sie werden unter den europäischen politischen Parteien, deren Anträge auf Finanzierung unter Zugrundelegung der Anspruchs- und Ausschlusskriterien genehmigt wurden, nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:
- a) 15 % werden unter den betreffenden europäischen politischen Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt,
 - b) 85 % werden im Verhältnis zum Anteil der betreffenden europäischen politischen Parteien an gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments aufgeteilt.

G. GEMEINSAME KONTROLLE DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE BEHÖRDE

19. In Artikel 24 Absatz 1 und Absatz 2 ⁽²⁾ der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist vorgesehen, dass die Kontrolle gemeinsam durch das Europäische Parlament und die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen ⁽³⁾ (die „Behörde“) erfolgt.
20. Ist gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 die Kontrolle durch die Behörde vorgesehen, so leitet das Europäische Parlament die Anträge auf Finanzierung an die Behörde weiter. Die Behörde teilt dem Europäischen Parlament das Ergebnis dieser Kontrolle mit.

H. BEDINGUNGEN

21. Antragsteller sind verpflichtet, dem Europäischen Parlament sämtliche Änderungen in Bezug auf die eingereichten Dokumente oder die im Antrag enthaltenen Informationen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung zu melden. Falls diese Meldung nicht erfolgt, kann der Anweisungsbefugte seinen Beschluss ungeachtet später vorgelegter Informationen auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen fassen.
22. Im Hinblick auf die Frage, ob die notwendigen Kriterien weiterhin erfüllt sind, tragen die Antragsteller die Beweislast.

⁽¹⁾ Es sei denn die antragstellende Stiftung unterlag nicht der Kontrolle gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (zum Beispiel im Fall einer Neugründung).

⁽²⁾ Artikel 24 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 — Allgemeine Regeln zur Kontrolle:

„(1) Die Kontrolle, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, erfolgt durch die Behörde, den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und die zuständigen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit.

(2) Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis f, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel 9 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 20, 21 und 22.

Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Unionsmittel im Einklang mit der Haushaltsordnung erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt.“

⁽³⁾ Eingerichtet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

23. Die Bedingungen für die Gewährung einer Finanzierung durch die Union im Rahmen dieser Aufforderung sind in Anlage 1a zu dem in Ziffer 5 Buchstabe b dieser Aufforderung genannten Beschluss des Präsidiums festgelegt. Insbesondere gilt für jede begünstigte Organisation Folgendes:
- Sie muss in dem Zeitraum, für den die Finanzierung beantragt wird, weiterhin die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b⁽¹⁾ der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegte Bedingung erfüllen. Andernfalls wird der Beitragsbeschluss gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 aufgekündigt.
 - Sie muss in dem Zeitraum, für den die Finanzierung beantragt wird, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d⁽²⁾ der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegte Bedingung erfüllen. Andernfalls wird der Beitragsbeschluss gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 aufgekündigt.
 - Sie muss in dem Zeitraum, für den die Finanzierung beantragt wird, die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegte Bedingung erfüllen, d. h., sie muss mit mindestens einem Mitglied im Europäischen Parlament vertreten sein. Andernfalls wird der Beitragsbeschluss gemäß Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 aufgekündigt.
24. Mit der Einreichung des Antrags auf Finanzierung stimmt der Antragsteller den unter Ziffer 23 dieser Aufforderung genannten allgemeinen Bedingungen zu. Die allgemeinen Bedingungen sind für den Begünstigten, dem die Finanzierung gewährt wird, verbindlich und im Beitragsbeschluss festgelegt.

I. ZEITPLAN

25. Die nachstehende Tabelle enthält den vorläufigen Zeitplan für die Gewährung von Beiträgen für europäische politische Parteien:

	Phasen	Datum oder Zeitraum
a)	Veröffentlichung der Aufforderung	bis spätestens 30. Juni 2017
b)	Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen auf Finanzierung	30. September 2017
c)	Bewertung	Oktober bis Dezember 2017
d)	Unterrichtung der Antragsteller	Januar 2018
e)	Mitteilung des Beitragsbeschlusses	Januar bis Februar 2018
f)	Zahlung des Vorschusses ⁽¹⁾	Januar bis Februar 2018

⁽¹⁾ Innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Beitragsbeschlusses.

J. OFFENLEGUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

26. Das Europäische Parlament veröffentlicht sämtliche Angaben gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, auch im Internet.
27. Im Rahmen dieser Aufforderung erhobene personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽³⁾ verarbeitet, wie es in Artikel 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgeschrieben ist.

⁽¹⁾ Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014:

„[sie] oder [ihre] Mitglieder sind in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten durch Mitglieder des Europäischen Parlaments, von nationalen oder regionalen Parlamenten oder regionalen Versammlungen vertreten, oder [sie] oder [ihre] Mitgliedsparteien haben in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens drei Prozent der abgegebenen Stimmen in jedem dieser Mitgliedstaaten erhalten.“

⁽²⁾ Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014:

„[er] oder seine Mitglieder haben an der Wahl zum Europäischen Parlament teilgenommen oder öffentlich die Absicht bekundet, an der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen zu wollen.“

⁽³⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

28. Diese Daten werden zur Bewertung der Anträge auf Finanzierung und zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union verarbeitet. Dies steht einer möglichen Weitergabe der Daten an die gemäß Unionsrecht für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Stellen wie die Dienststellen des Europäischen Parlaments für die interne Rechnungsprüfung, die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, den Europäischen Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) nicht entgegen.
29. Der Empfänger kann schriftlich den Zugang zu seinen personenbezogenen Daten verlangen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der Empfänger kann sich mit Ansuchen im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments und das Referat für den Schutz personenbezogener Daten des Europäischen Parlaments wenden. Der Empfänger kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.
30. Personenbezogene Daten können vom Europäischen Parlament in das Früherkennungs- und Ausschlussystem aufgenommen werden, wenn sich der Begünstigte in einer der in Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 107 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befindet.

K. KONTAKT

31. Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung sollten unter Angabe der betreffenden Veröffentlichung an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu.

L. ANLAGEN

32. Zusätzlich zu dem in Ziffer 5 Buchstabe b dieser Aufforderung genannten Beschluss können die folgenden Anlagen zu dieser Aufforderung auf der Website des Europäischen Parlaments abgerufen werden (<http://www.europarl.europa.eu/tenders/invitations.htm>):
 - a) Antragsbogen zur Beantragung einer Finanzierung samt Erklärung zu den allgemeinen Bedingungen (Vordruck),
 - b) Veranschlagte Mittel (Vordruck).

—

ANLAGE a

ANTRAGSBOGEN ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZIERUNG
BEITRÄGE ⁽¹⁾ FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN
 FÜR DAS HAUSHALTSJAHR [EINFÜGEN]

ZUSAMMENSETZUNG DES ANTRAGS AUF FINANZIERUNG

Die folgende Tabelle soll Ihnen bei der Vorbereitung Ihres Antrags behilflich sein. Sie kann außerdem als Kontrollliste verwendet werden, um zu überprüfen, ob Sie alle erforderlichen Dokumente beigefügt haben.

Nummer des Dokuments	EINZUREICHENDE DOKUMENTE	
	<i>Einzureichende Dokumente, die <u>nicht in diesem Muster</u> für die Beantragung einer Finanzierung <u>enthalten sind</u></i>	
1.	Original des vom rechtlichen Vertreter unterzeichneten Begleitschreibens mit Angabe des für das Haushaltsjahr N als Beitrag beantragten Betrags	<input type="checkbox"/>
2.	Schreiben des rechtlichen Vertreters, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen ⁽¹⁾	<input type="checkbox"/>
3.	Standardauszug aus dem Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ⁽²⁾	<input type="checkbox"/>
4.	Aufstellung aller Mitglieder mit einem aktuellen (*) Nachweis über ihre Mitgliedschaft ⁽³⁾	<input type="checkbox"/>
5.	Aufstellung der Mitglieder des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾	<input type="checkbox"/>
6.	Von einem Buchprüfer bestätigte Zwischenübersicht über die Finanzlage mit Stand (frühestens) Juni des Jahres N-1 ⁽⁵⁾	<input type="checkbox"/>
	<i>Einzureichende Dokumente, die <u>in diesem Muster</u> für die Beantragung einer Finanzierung <u>enthalten sind</u></i>	
7.	Formular „Finanzangaben“	<input type="checkbox"/>
8.	Erklärung zu den allgemeinen Bedingungen und den Ausschlusskriterien	<input type="checkbox"/>
	<i>Sonstige Vorlagen</i>	
9.	Formular für die Bestätigung der Mitgliedschaft einer Einzelperson	

(*) Für den aktuellen (unter Dokument Nr. 4 geforderten) Nachweis über die Mitgliedschaft muss der Antragsteller Dokument Nr. 9 verwenden.

⁽¹⁾ Zum Beispiel unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Antragstellers.

⁽²⁾ In dem in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission enthaltenen Format (ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 31).

⁽³⁾ In dem Nachweis über die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder (natürlicher Personen) müssen Vor- und Nachname sowie das Parlament, in dem die Person Mitglied ist, d. h. ein regionales oder nationales Parlament oder das Europäische Parlament, aufgeführt sein. Dem Nachweis über die Mitgliedschaft ist eine Kopie des Personalausweises des Mitglieds beizufügen.

Bei juristischen Personen muss der Antragsteller einen vom rechtlichen Vertreter des Mitglieds bestätigten Nachweis über die Mitgliedschaft vorlegen.

⁽⁴⁾ Hier sind direkte und indirekte Mitglieder aufzuführen. Direkte Mitglieder sind einzelne Mitglieder der antragstellenden Partei. Indirekte Mitglieder sind Mitglieder der Mitgliedsparteien der antragstellenden Organisation.

⁽⁵⁾ Es sei denn der Antragsteller weist nach, dass dies nicht zutreffend ist (zum Beispiel bei einer Neugründung). Der Buchprüfer muss in dem Mitgliedstaat zugelassen sein, in dem der Antragsteller niedergelassen ist. Der Nachweis über die Zulassung ist der Zwischenübersicht über die Finanzlage beizufügen.

⁽¹⁾ Die Kategorie der Finanzierung ist der Beitrag für europäische politische Parteien gemäß Teil 2 Titel VIII der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Dokument Nr. 7

FINANZANGABEN

**RECHTSPERSON
PRIVATGESELLSCHAFT**

Titel / RECHTSFORM

NAME(N)

AKRONYM

ANSCHRIFT Straße

Hausnummer **PLZ**

Gemeine / Stadt **Land**

MwSt.-Nr.

ORT DER REGISTRIERUNG

DATUM DER REGISTRIERUNG / /

NUMMER DES REGISTERS

TELEFON **FAX**

E-MAIL

Diesen Informationen muss eine Kopie eines amtlichen Dokuments beigelegt werden, durch das der Name der Rechtsperson, die Adresse des Gesellschaftssitzes, die MwSt.-Nr. und die Registrierungsnummer durch die nationalen Behörden belegt wird.

KONTOINHABER

NAME

(Name, unter dem das Konto eröffnet wurde)

ANSCHRIFT Straße

Hausnummer **PLZ**

Gemeinde / Stadt **Land**

BANKANGABEN

IBAN

(Muss angegeben werden, wenn der IBAN-Code in dem Land, in dem Ihre Bank niedergelassen ist, eingeführt ist.)

SWIFT-CODE (BIC) **Währung**

BANKKONTO

(Landesformat)

NAME DER BANK

ANSCHRIFT Straße

Hausnummer **PLZ**

Gemeinde / Stadt **Land**

Stempel der Bank ± Unterschrift ihres Vertreters:

Stempel ± Unterschrift des Kontoinhabers
(obligatorisch)

* Es ist empfehlenswert, eine Kopie eines aktuellen Kontoauszugs beizufügen. Bitte beachten Sie, dass der Kontoauszug alle unter „KONTOINHABER“ und „BANKANGABEN“ aufgeführten Daten enthalten muss. In diesem Fall sind der Stempel der Bank und die Unterschrift des Bankvertreters nicht erforderlich. Die Unterschrift des Kontoinhabers ist in jedem Fall zwingend erforderlich.

Dokument Nr. 8

ERKLÄRUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN UND DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN

Ich, die unterzeichnete Person, rechtlicher Vertreter von [Name des Antragstellers einfügen], bescheinige hiermit, dass

- ich die im Musterbeitragsbeschluss festgelegten allgemeinen Bedingungen gelesen habe und ihnen zustimme,
- sich der Antragsteller nicht in einer der in Artikel 106 Absatz 1 (*) und Artikel 107 (*) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates („Haushaltsordnung“) genannten Situationen (!) befindet,
- dem Antragsteller keine Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 (*) und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi (*) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (²) auferlegt wurden,
- der Antragsteller über die finanziellen und organisatorischen Kapazitäten für die Umsetzung des Beitragsbeschlusses verfügt,
- die in diesem Antrag sowie in seinen Anlagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dem Europäischen Parlament keine Angabe, sei es ganz oder teilweise, vorenthalten wird.

(*) Die genannten Artikel sind im Folgenden aufgeführt:

Artikel 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung:

Von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, wenn

- a) sie sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils einer zuständigen Instanz eines Mitgliedstaats aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche auf eine Art und Weise nachgewiesen wurde, die der Auftraggeber rechtfertigen kann, einschließlich durch Beschlüsse der EIB und internationaler Organisationen;
- d) sie ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) sie von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 109 Absatz 1 betroffen sind.

Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d finden keine Anwendung beim Kauf von Lieferungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig aufgeben, bei Verwaltern von Konkursen, Vergleichen mit Gläubigern oder durch ein ähnliches im einzelstaatlichen Recht vorgesehenes Verfahren.

Unterabsatz 1 Buchstaben b und e finden keine Anwendung, wenn der Bewerber oder Bieter nachweisen kann, dass angemessene Maßnahmen gegen die Personen getroffen wurden, die über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis ihnen gegenüber verfügen und aus den in Unterabsatz 1 Buchstabe b oder e aufgeführten Gründen verurteilt wurden.

Artikel 107 Absatz 1 der Haushaltsordnung:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die während des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder diese Auskünfte nicht erteilt haben;
- c) eines der in Artikel 106 Absatz 1 genannten Kriterien für den Ausschluss von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren erfüllen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 darf der Antragsteller nicht Gegenstand einer Sanktion gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi sein.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, Artikel 27 Absatz 1:

Im Einklang mit Artikel 16 beschließt die Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung in jedem der folgenden Fälle zur Sanktionierung aus dem Register zu löschen:

- a) wenn die betreffende Partei oder Stiftung rechtskräftig verurteilt wurde, rechtswidrige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung begangen zu haben;
- b) wenn gemäß den in Artikel 10 Absätze 2 bis 5 festgelegten Verfahren festgestellt wurde, dass sie eine oder mehrere Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, c und e oder Artikel 3 Absatz 2 nicht mehr erfüllt; oder
- c) wenn das Gesuch eines Mitgliedstaats zur Löschung aufgrund schwerwiegender Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften die Anforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi:

Die Behörde verhängt in den folgenden Fällen finanzielle Sanktionen:

- a) nicht quantifizierbare Verstöße:
 - v) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung rechtskräftig wegen rechtswidriger gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteter Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung verurteilt worden ist;
 - vi) wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung zu irgendeinem Zeitpunkt vorsätzlich Informationen vorenthalten oder vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen zur Verfügung gestellt hat oder wenn eine Einrichtung, die nach dieser Verordnung befugt ist, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen bei Empfängern von Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vorzunehmen, Unstimmigkeiten in den Jahresabschlüssen entdeckt, die als wesentliche Auslassungen oder Falschangaben von Haushaltsposten gemäß den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 definierten internationalen Rechnungslegungsstandards anzusehen sind.

(!) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298, 26.10.2012, S. 1).

(²) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014) (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

Unterschrift der bevollmächtigten Person:

Anrede (Frau, Herr, Prof. ...), Name und Vorname:

Funktion in der antragstellenden Organisation:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Dokument Nr. 9

FORMULAR FÜR DIE BESTÄTIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT EINER EINZELPERSON

Ich, die unterzeichnete Person,

[Name, Vorname],

geboren am [Geburtsdatum],

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Land),

Mitglied des Parlaments [Europäisches Parlament oder Name des nationalen oder regionalen Parlaments oder der regionalen Versammlung],

erkläre Folgendes (*):

1. Ich bin Mitglied:
 - a. einer europäischen politischen Partei [Name, Registrierungsnummer (1): EUPP XXX] seit [Datum]
 - b. einer nationalen politischen Partei [Name]
 - c. einer europäischen politischen Stiftung [Name, Registrierungsnummer: EUPP XXX] seit [Datum]
2. Mir ist bewusst, dass diese Erklärung Teil des von der genannten europäischen politischen Partei gestellten Antrags auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union sein kann. Ich kenne die Bestimmungen, nach denen die Mittel für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (2) auf die Begünstigten verteilt werden.
3. Ich bin nicht Mitglied einer anderen europäischen politischen Partei.
4. Ich bin am [Datum] aus der europäischen politischen Partei [Name, Registrierungsnummer] ausgetreten und mein Austritt ist ab dem [Datum] wirksam.
5. Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten zu Zwecken der Rechnungsprüfung, Kontrolle und Transparenz im Sinne der Artikel 32 und 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verarbeitet werden.

Unterschrift

Datum und Ort

.....

.....

Anlage: Kopie eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses

(*) Nichtzutreffendes bitte streichen

(1) In dem in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission enthaltenen Format (ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 30).

(2) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

ANLAGE b

VERANSCHLAGTE MITTEL

Kosten			Einnahmen		
Erstattungsfähige Kosten	Mittel	Ist		Mittel	Ist
A.1: Personalaufwendungen			D.1-1. Aus dem Jahr N-1 übertragene Mittel, die vom Europäischen Parlament gewährt wurden		
1. Gehälter			D.1-2. Für das Jahr N vom Europäischen Parlament gewährte Mittel		
2. Beiträge			D.1-3. Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel, die vom Europäischen Parlament gewährt wurden	n.z.	
3. Berufliche Fortbildung			D.1. Vom Europäischen Parlament gewährte Mittel zur Deckung von 85 % der erstattungsfähigen Kosten im Jahr N		
4. Dienstreisekosten			D.2 Mitgliedsbeiträge		
5. Sonstige Personalkosten			2.1 von Mitgliedsparteien		
A.2: Infrastruktur- und Betriebskosten			2.2 von einzelnen Mitgliedern		
1. Miete, Nebenkosten und Unterhaltungskosten			D.3 Spenden		
2. Kosten für Installation, Betrieb und Wartung der Ausstattung					
3. Kosten der Abschreibung von beweglichem und nicht beweglichem Vermögen			D.4 Sonstige Eigenmittel		
4. Papier- und Bürobedarf			(genau anzugeben)		
5. Porto- und Telekommunikationskosten					
6. Druck-, Übersetzungs- und Vervielfältigungskosten			D.5. Sachleistungen		
7. Sonstige Infrastrukturkosten			D. EINNAHMEN INSGESAMT		
A.3: Verwaltungskosten			E. Gewinn/Verlust (D-C)		
1. Dokumentationskosten (Zeitungen, Presseagenturen, Datenbanken)					
2. Studien- und Forschungskosten			F. Dem Rücklagenkonto zugewiesene Eigenmittel		
3. Gerichtskosten			G. Gewinn/Verlust zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes des Gewinnverbots (F-G)		
4. Buchführungs- und Rechnungsprüfungskosten			H. Vorfinanzierungszinsen		
5. Diverse Verwaltungskosten					
6. Unterstützung für verbundene Organisationen					
A.4: Sitzungs- und Repräsentationskosten					
1. Sitzungskosten					
2. Teilnahme an Seminaren und Konferenzen					
3. Ausgaben für Repräsentationszwecke					
4. Ausgaben für Einladungen					
5. Sonstige Sitzungsausgaben					
A.5: Ausgaben für Informationszwecke und Veröffentlichungen					
1. Ausgaben für Veröffentlichungen					
2. Einrichtung und Betrieb von Websites					
3. Werbungskosten					
4. Kommunikationsmaterial (Werbebeschenke)					
5. Seminare und Ausstellungen					
6. Wahlkampagnen					
7. Sonstige Informationskosten					
A. GESAMTBETRAG DER ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN					
Nicht erstattungsfähige Kosten					
1. Rückstellungen					
2. Finanzkosten					
3. Wechselkursverluste					
4. Notleidende Forderungen					
5. Sonstiges (genau anzugeben)					
6. Sachleistungen					
B. GESAMTBETRAG DER NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN					
C. GESAMTKOSTEN					

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen IX-2018/02 — „Finanzhilfen für europäische politische Stiftungen“

(2017/C 206/14)

A. EINLEITUNG UND RECHTLICHER RAHMEN

1. In Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union heißt es: „Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.“
2. Gemäß Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legen das Europäische Parlament und der Rat die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest. Diese Vorschriften und Regelungen sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen⁽¹⁾ festgelegt.
3. Gemäß Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist die europäische politische Stiftung „eine Einrichtung, die einer europäischen politischen Partei förmlich angeschlossen ist, die gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren bei der Behörde eingetragen ist und die durch ihre Tätigkeit im Rahmen der von der Union verfolgten Ziele und Grundwerte die Ziele der europäischen politischen Partei unterstützt und ergänzt“.
4. In Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 heißt es: „Die Bedingungen für die Vergabe von Beiträgen und Finanzhilfen werden vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments in der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt.“
5. Daher ruft das Europäische Parlament zur Einreichung von Vorschlägen für die Gewährung von Finanzhilfen für europäische politische Stiftungen auf („Aufforderung“).
6. Der grundlegende Rechtsrahmen ist in den folgenden Rechtsakten festgelegt:
 - a) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014;
 - b) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2017 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen⁽²⁾;
 - c) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Haushaltsordnung)⁽³⁾;
 - d) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 („Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung“)⁽⁴⁾;
 - e) Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen⁽⁵⁾;
 - f) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummersystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen⁽⁶⁾;
 - g) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments⁽⁷⁾.

B. ZIEL DER AUFFORDERUNG

7. Das Ziel dieser Aufforderung besteht darin, eingetragene europäische politische Stiftungen aufzufordern, Anträge auf Finanzierung aus dem Haushalt der Union („Anträge auf Finanzierung“) zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 205 vom 29.6.2017, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50.

⁽⁶⁾ ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 28.

⁽⁷⁾ Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vom Januar 2017.

C. ZWECK, KATEGORIE UND FORM DER FINANZIERUNG

8. Zweck der Finanzierung ist es, das Arbeitsprogramm der europäischen politischen Stiftung für das Haushaltsjahr 2018 (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018) gemäß den vom zuständigen Anweisungsbefugten in dem Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe festgelegten Bedingungen zu unterstützen.
9. Die Kategorie der Finanzierung ist die Finanzhilfe für europäische politische Stiftungen gemäß Teil 1 Titel VI der Haushaltsordnung („Finanzhilfe“ oder „Finanzierung“). Die Finanzhilfe wird als Erstattung eines Prozentsatzes der förderfähigen tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.
10. Der dem Empfänger vom Europäischen Parlament gezahlte Betrag darf 85 % der förderfähigen tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

D. VERFÜGBARE MITTEL

11. Die für das Haushaltsjahr 2018 im Haushaltsplan des Parlaments unter dem Posten 403 — „Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene“ — veranschlagten Mittel belaufen sich auf 19 323 000 EUR. Der endgültig zur Verfügung stehende Betrag muss von der Haushaltsbehörde gebilligt werden.

E. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN AUF FINANZIERUNG

12. Anträge auf Finanzierung sind zulässig, wenn sie
 - a) unter Verwendung des dieser Aufforderung beigefügten Antragbogens schriftlich eingereicht werden;
 - b) die Erklärung enthalten, dass der Antragsteller den Bedingungen zustimmt, die in Anlage 1b zu dem in Ziffer 6 Buchstabe b dieser Aufforderung genannten Beschluss des Präsidiums festgelegt sind;
 - c) ein Schreiben eines rechtlichen Vertreters enthalten, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen;
 - d) bis **spätestens 30. September 2017** unter folgender Adresse an den Präsidenten des Europäischen Parlaments übermittelt werden:

Präsident des Europäischen Parlaments z. Hd. Didier Klethi, Generaldirektor der GD Finanzen SCH 05B031 L-2929 Luxemburg
--

13. Zum Zweck der Bewertung der Anträge gemäß den Kriterien müssen die Antragsteller Folgendes bereitstellen:
 - a) den Antragsbogen zur Beantragung einer Finanzierung und sämtliche darin geforderten Belegunterlagen;
 - b) den Vordruck mit den veranschlagten Mitteln, wobei die Ausgaben anzugeben sind, für die eine Finanzierung durch die Union gewährt werden kann;
 - c) das Arbeitsprogramm.
14. Als unvollständig bewertete Anträge können abgelehnt werden.

F. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG

F.1 Ausschlusskriterien

15. Antragsteller werden von dem Finanzierungsverfahren ausgeschlossen, wenn sie
 - a) sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 106 Absätze 1 und 2 oder Artikel 107 der Haushaltsordnung befinden,
 - b) Gegenstand einer Sanktion gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sind.

F.2 Anspruchskriterien

16. Um für eine Finanzierung durch die Union infrage zu kommen, muss die antragstellende Stiftung die in den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen, d. h. sie muss
 - a) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingetragen sein,

- b) einer europäischen politischen Partei angeschlossen sein, die sämtliche Kriterien für die Gewährung eines Beitrags für europäische politische Parteien erfüllt (¹⁾),
- c) ihre Pflichten aus Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h. sie muss wie in diesem Artikel festgelegt ihren Jahresabschluss (²⁾), einen externen Prüfbericht und eine Aufstellung der Spender vorgelegt haben.

F.3 Auswahlkriterien

17. Gemäß Artikel 202 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung muss der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während des Rechnungsjahres, für das eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann. Des Weiteren heißt es darin: „Soweit im Basisrechtsakt nichts anderes bestimmt ist, muss er über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, damit er die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchführen kann.“

F.4 Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel

18. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden die jeweiligen verfügbaren Mittel jährlich aufgeteilt. Sie werden unter den europäischen politischen Stiftungen, deren Anträge auf Finanzierung unter Zugrundelegung der Anspruchs- und Ausschlusskriterien genehmigt wurden, nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:
- a) 15 % werden unter den betreffenden europäischen politischen Stiftungen zu gleichen Teilen aufgeteilt
 - b) 85 % werden im Verhältnis zu dem Anteil aufgeteilt, über den die betreffenden europäischen politischen Parteien, denen die Antragsteller angeschlossen sind, an gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments verfügen

G. GEMEINSAME KONTROLLE DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE BEHÖRDE

19. In Artikel 24 Absatz 1 und Absatz 2 (³⁾) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist vorgesehen, dass die Kontrolle gemeinsam durch das Europäische Parlament und die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (⁴⁾) (die „Behörde“) erfolgt.
20. Ist gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 die Kontrolle durch die Behörde vorgesehen, so leitet das Europäische Parlament die Anträge auf Finanzierung an die Behörde weiter. Die Behörde teilt dem Europäischen Parlament das Ergebnis dieser Kontrolle mit.

H. BEDINGUNGEN

21. Antragsteller sind verpflichtet, dem Europäischen Parlament sämtliche Änderungen in Bezug auf die eingereichten Dokumente oder die im Antrag enthaltenen Informationen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung zu melden. Falls diese Meldung nicht erfolgt, kann der Anweisungsbefugte seinen Beschluss ungeachtet von später vorgelegten Informationen auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen fassen.
22. Im Hinblick auf die Frage, ob die notwendigen Kriterien weiterhin erfüllt sind, tragen die Antragsteller die Beweislast.
23. Die Bedingungen für die Gewährung einer Finanzierung durch die Union im Rahmen dieser Aufforderung sind in Anlage 1b zu dem in Ziffer 6 Buchstabe b dieser Aufforderung genannten Beschluss des Präsidiums festgelegt.

(¹⁾ Gemäß Teil 2 Titel VIII der Haushaltsordnung.

(²⁾ Es sei denn die antragstellende Stiftung unterlag nicht der Kontrolle gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (zum Beispiel im Fall einer Neugründung).

(³⁾ Artikel 24 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 — Allgemeine Regeln zur Kontrolle:

„(1) Die Kontrolle, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, erfolgt durch die Behörde, den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und die zuständigen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit.

(2) Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis f, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel 9 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 20, 21 und 22.

Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Unionsmittel im Einklang mit der Haushaltsordnung erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt.“

(⁴⁾ Eingerichtet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

24. Mit der Einreichung des Antrags auf Finanzierung stimmt der Antragsteller den unter Ziffer 23 dieser Aufforderung genannten allgemeinen Bedingungen zu. Die allgemeinen Bedingungen sind für den Begünstigten, dem die Finanzierung gewährt wird, verbindlich und im Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe festgelegt.

I. ZEITPLAN

25. Die nachstehende Tabelle enthält den vorläufigen Zeitplan für die Gewährung von Finanzhilfen für europäische politische Stiftungen:

	Phasen	Datum oder Zeitraum
a)	Veröffentlichung der Aufforderung	bis spätestens 30. Juni 2017
b)	Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen auf Finanzierung	30. September 2017
c)	Bewertung	Oktober bis Dezember 2017
d)	Unterrichtung der Antragsteller	Januar 2018
e)	Mitteilung des Beschlusses über die Gewährung der Finanzhilfe	Januar bis Februar 2018
f)	Zahlung des Vorschusses ⁽¹⁾	Januar bis Februar 2018

⁽¹⁾ Innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses über die Gewährung der Finanzhilfe.

J. OFFENLEGUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

26. Das Europäische Parlament veröffentlicht sämtliche Angaben gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, auch im Internet.
27. Im Rahmen dieser Aufforderung erhobene personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ verarbeitet, wie es in Artikel 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgeschrieben ist.
28. Diese Daten werden zur Bewertung der Anträge auf Finanzierung und zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union verarbeitet. Dies steht einer möglichen Weitergabe der Daten an die gemäß Unionsrecht für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Stellen wie die Dienststellen des Europäischen Parlaments für die interne Rechnungsprüfung, die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, den Europäischen Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) nicht entgegen.
29. Der Empfänger kann schriftlich den Zugang zu seinen personenbezogenen Daten verlangen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der Empfänger kann sich mit Ansuchen im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments und das Referat für den Schutz personenbezogener Daten des Europäischen Parlaments wenden. Der Empfänger kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.
30. Personenbezogene Daten können vom Europäischen Parlament in das Früherkennungs- und Ausschlussystem aufgenommen werden, wenn sich der Begünstigte in einer der in Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 107 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befindet.

K. KONTAKT

31. Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung sollten unter Angabe der betreffenden Veröffentlichung an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

L. ANLAGEN

32. Zusätzlich zu dem in Ziffer 6 Buchstabe b dieser Aufforderung genannten Beschluss können die folgenden Anlagen zu dieser Aufforderung auf der Website des Europäischen Parlaments abgerufen werden (<http://www.europarl.europa.eu/tenders/invitations.htm>):
- a) Antragsbogen zur Beantragung einer Finanzierung samt Erklärung zu den allgemeinen Bedingungen (Vordruck);
 - b) Veranschlagte Mittel (Vordruck).
-

ANHANG a

ANTRAGSBOGEN ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZIERUNG
FINANZHILFEN ⁽¹⁾ FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN
 FÜR DAS HAUSHALTSJAHR [EINFÜGEN]

ZUSAMMENSETZUNG DES ANTRAGS AUF FINANZIERUNG

Die folgende Tabelle soll Ihnen bei der Vorbereitung Ihres Antrags behilflich sein. Sie kann außerdem als Kontrollliste verwendet werden, um zu überprüfen, ob Sie alle erforderlichen Dokumente beigefügt haben.

Nummer des Dokuments	EINZUREICHENDE DOKUMENTE	
	<i>Einzureichende Dokumente, die <u>nicht in diesem Muster</u> für die Beantragung einer Finanzierung <u>enthalten sind</u></i>	
1.	Original des vom rechtlichen Vertreter unterzeichneten Begleitschreibens mit Angabe des für das Haushaltsjahr N als Finanzhilfe beantragten Betrags	<input type="checkbox"/>
2.	Schreiben des rechtlichen Vertreters, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen ⁽¹⁾	<input type="checkbox"/>
3.	Standardauszug aus dem Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ⁽²⁾	<input type="checkbox"/>
4.	Arbeitsprogramm	<input type="checkbox"/>
5.	Von einem Buchprüfer bestätigte Zwischenübersicht über die Finanzlage mit Stand (frühestens) Juni des Jahres N-1 ⁽³⁾	<input type="checkbox"/>
	<i>Einzureichende Dokumente, die <u>in diesem Muster</u> für die Beantragung einer Finanzierung <u>enthalten sind</u></i>	
6.	Formular „Finanzangaben“	<input type="checkbox"/>
7.	Erklärung zu den allgemeinen Bedingungen und den Ausschlusskriterien	<input type="checkbox"/>

⁽¹⁾ Gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Antragstellers.

⁽²⁾ In dem in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission enthaltenen Format (ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 31).

⁽³⁾ Es sei denn der Antragsteller weist nach, dass dies nicht zutreffend ist (zum Beispiel bei einer Neugründung). Der Buchprüfer muss in dem Mitgliedstaat zugelassen sein, in dem der Antragsteller niedergelassen ist. Der Nachweis über die Zulassung ist der Zwischenübersicht über die Finanzlage beizufügen.

⁽¹⁾ Die Kategorie der Finanzierung ist der Beitrag zu den Betriebskosten gemäß Teil 1 Titel VI der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Dokument Nr. 6:

FORMULAR „FINANZANGABEN“

**RECHTSPERSON
PRIVATGESELLSCHAFT**

Titel / RECHTSFORM

NAME(N)

AKRONYM

ANSCHRIFT Straße

Hausnummer **PLZ**

Gemeine / Stadt **Land**

MwSt.-Nr.

ORT DER REGISTRIERUNG

DATUM DER REGISTRIERUNG / /

NUMMER DES REGISTERS

TELEFON **FAX**

E-MAIL

Diesen Informationen muss eine Kopie eines amtlichen Dokuments beigelegt werden, durch das der Name der Rechtsperson, die Adresse des Gesellschaftssitzes, die MwSt.-Nr. und die Registrierungsnummer durch die nationalen Behörden belegt wird.

KONTOINHABER

NAME

(Name, unter dem das Konto eröffnet wurde)

ANSCHRIFT Straße

Hausnummer **PLZ**

Gemeinde / Stadt **Land**

BANKANGABEN

IBAN

(Muss angegeben werden, wenn der IBAN-Code in dem Land, in dem Ihre Bank niedergelassen ist, eingeführt ist.)

SWIFT-CODE (BIC) **Währung**

BANKKONTO

(Landesformat)

NAME DER BANK

ANSCHRIFT Straße

Hausnummer **PLZ**

Gemeinde / Stadt **Land**

Stempel der Bank ± Unterschrift ihres Vertreters:

Stempel ± Unterschrift des Kontoinhabers
(obligatorisch)

* Es ist empfehlenswert, eine Kopie eines aktuellen Kontoauszugs beizufügen. Bitte beachten Sie, dass der Kontoauszug alle unter „KONTOINHABER“ und „BANKANGABEN“ aufgeführten Daten enthalten muss. In diesem Fall sind der Stempel der Bank und die Unterschrift des Bankvertreters nicht erforderlich. Die Unterschrift des Kontoinhabers ist in jedem Fall zwingend erforderlich.

Dokument Nr. 7:

ERKLÄRUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN UND DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN

Ich, die unterzeichnete Person, rechtlicher Vertreter von [Name des Antragstellers einfügen], bescheinige hiermit, dass

- ich die im Muster für einen Beschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe festgelegten allgemeinen Bedingungen gelesen habe und ihnen zustimme,
- sich der Antragsteller nicht in einer der in Artikel 106 Absatz 1 (*) und Artikel 107 (*) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ („Haushaltsordnung“) genannten Situationen befindet,
- dem Antragsteller keine Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 (*) und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi (*) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ⁽²⁾ auferlegt wurden,
- der Antragsteller über die finanziellen und organisatorischen Kapazitäten für die Umsetzung des Beschlusses über die Gewährung der Finanzhilfe verfügt,
- die in diesem Antrag sowie in seinen Anlagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dem Europäischen Parlament keine Angabe, sei es ganz oder teilweise, vorenthalten wird.

(*) Die genannten Artikel sind im Folgenden aufgeführt:

Artikel 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung:

Von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, wenn

- a) sie sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
 - b) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils einer zuständigen Instanz eines Mitgliedstaats aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
 - c) sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche auf eine Art und Weise nachgewiesen wurde, die der Auftraggeber rechtfertigen kann, einschließlich durch Beschlüsse der EIB und internationaler Organisationen;
 - d) sie ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
 - e) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
 - f) sie von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 109 Absatz 1 betroffen sind.
- Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d finden keine Anwendung beim Kauf von Lieferungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig aufgeben, bei Verwaltern von Konkursen, Vergleichen mit Gläubigern oder durch ein ähnliches im einzelstaatlichen Recht vorgesehenes Verfahren.
- Unterabsatz 1 Buchstaben b und e finden keine Anwendung, wenn der Bewerber oder Bieter nachweisen kann, dass angemessene Maßnahmen gegen die Personen getroffen wurden, die über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis ihnen gegenüber verfügen und aus den in Unterabsatz 1 Buchstabe b oder e aufgeführten Gründen verurteilt wurden.

Artikel 107 Absatz 1 der Haushaltsordnung:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die während des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
 - b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder diese Auskünfte nicht erteilt haben;
 - c) eines der in Artikel 106 Absatz 1 genannten Kriterien für den Ausschluss von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren erfüllen.
- Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 darf der Antragsteller nicht Gegenstand einer Sanktion gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi sein.
- Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, Artikel 27 Absatz 1:*
- Im Einklang mit Artikel 16 beschließt die Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung in jedem der folgenden Fälle zur Sanktionierung aus dem Register zu löschen:
- a) wenn die betreffende Partei oder Stiftung rechtskräftig verurteilt wurde, rechtswidrige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung begangen zu haben;
 - b) wenn gemäß den in Artikel 10 Absätze 2 bis 5 festgelegten Verfahren festgestellt wurde, dass sie eine oder mehrere Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, c und e oder Artikel 3 Absatz 2 nicht mehr erfüllt; oder
 - c) wenn das Gesuch eines Mitgliedstaats zur Löschung aufgrund schwerwiegender Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften die Anforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt;

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi:

Die Behörde verhängt in den folgenden Fällen finanzielle Sanktionen:

- a) nicht quantifizierbare Verstöße:
 - v) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung rechtskräftig wegen rechtswidriger gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteter Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung verurteilt worden ist;
 - vi) wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung zu irgendeinem Zeitpunkt vorsätzlich Informationen vorenthalten oder vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen zur Verfügung gestellt hat oder wenn eine Einrichtung, die nach dieser Verordnung befugt ist, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen bei Empfängern von Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vorzunehmen, Unstimmigkeiten in den Jahresabschlüssen entdeckt, die als wesentliche Auslassungen oder Falschangaben von Haushaltsposten gemäß den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 definierten internationalen Rechnungslegungsstandards anzusehen sind.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298, 26.10.2012, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014) (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

Unterschrift der bevollmächtigten Person:

Anrede (Frau, Herr, Prof. ...), Name und Vorname:

Funktion in der antragstellenden Organisation:

Ort/Datum:

Unterschrift:

ANHANG b

VERANSCHLAGTE MITTEL

Kosten			Einnahmen		
Beihilfefähige Kosten	Mittel	Ist		Mittel	Ist
A.1: Personalaufwendungen			D.1 Auflösung der „Rückstellung für im ersten Quartal des Jahres N anfallende förderfähige Kosten“	n.z.	
1. Gehälter			D.2 Finanzierung durch das Europäische Parlament		
2. Beiträge			D.3 Mitgliedsbeiträge		
3. Berufliche Fortbildung			3.1 von Mitgliedsstiftungen		
4. Dienstreisekosten			3.2 von einzelnen Mitgliedern		
5. Sonstige Personalkosten			D.4 Spenden		
A.2: Infrastruktur- und Betriebskosten					
1. Miete, Nebenkosten und Unterhaltungskosten			D.5 Sonstige Eigenmittel		
2. Kosten für Installation, Betrieb und Wartung der Ausstattung			(einzeln anzuführen)		
3. Kosten der Abschreibung von beweglichem und nicht beweglichem Vermögen					
4. Papier- und Bürobedarf					
5. Porto- und Telekommunikationskosten					
6. Druck-, Übersetzungs- und Vervielfältigungskosten					
7. Sonstige Infrastrukturkosten					
A.3: Verwaltungskosten					
1. Dokumentationskosten (Zeitungen, Presseagenturen, Datenbanken)					
2. Studien- und Forschungskosten					
3. Gerichtskosten					
4. Buchführungs- und Rechnungsprüfungskosten					
5. Unterstützung für Dritte					
6. Diverse Verwaltungskosten					
A.4: Sitzungs- und Repräsentationskosten					
1. Sitzungskosten					
2. Teilnahme an Seminaren und Konferenzen					
3. Ausgaben für Repräsentationszwecke					
4. Ausgaben für Einladungen					
5. Sonstige Sitzungsausgaben					
A.5: Ausgaben für Informationszwecke und Veröffentlichungen					
1. Ausgaben für Veröffentlichungen					
2. Einrichtung und Betrieb von Websites					
3. Werbungskosten					
4. Kommunikationsmaterial (Werbegeschenke)					
5. Seminare und Ausstellungen					
6. Sonstige Informationskosten					
A.6: Der „Rückstellung für im ersten Quartal des Jahres N anfallende förderfähige Kosten“ zugewiesene Mittel					
A. GESAMTBETRAG DER FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN			D.6. Vorfinanzierungszinsen		
Nicht förderfähige Kosten			D.7. Sachleistungen		
1. Rückstellungen			D. EINNAHMEN INSGESAMT		
2. Wechselkursverluste			E. Gewinn/Verlust (F-C)		
3. Notleidende Forderungen					
4. Sachleistungen					
5. Sonstiges (genau anzugeben)					
B. GESAMTBETRAG DER NICHT FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN			F. Dem Rücklagenkonto zugewiesene Eigenmittel		
C. GESAMTKOSTEN			G. Gewinn/Verlust zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes des Gewinnverbots (E-F)		

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter kornorientierter flachgewalzter Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl mit Ursprung unter anderem in der Russischen Föderation: Umfirmierung eines Unternehmens, für das Antidumpingmaßnahmen gelten

(2017/C 206/15)

Einfuhren bestimmter kornorientierter flachgewalzter Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl mit Ursprung unter anderem in der Russischen Föderation unterliegen einer Mindestpreisregelung in Kombination mit endgültigen Antidumpingzöllen, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1953 der Kommission ⁽¹⁾ eingeführt wurden.

OJSC Novolipetsk Steel, ein in der Russischen Föderation ansässiges Unternehmen, dessen Ausfuhren bestimmter kornorientierter flachgewalzter Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl in die Union diesen Maßnahmen unterliegen — unter anderem einem durch die genannte Verordnung eingeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatz in Höhe von 21,6 % —, teilte der Kommission mit, dass es seine Rechtsform in eine Public Joint Stock Company (PJSC) geändert hat und der Name des Unternehmens auf Englisch „Novolipetsk Steel“ lautet (englische Abkürzung „NLMK“, russische Abkürzung „НАО ЛМК“).

Das Unternehmen hat die Kommission um Bestätigung ersucht, dass die Umfirmierung den Anspruch des Unternehmens auf den unternehmensspezifischen Zollsatz, der unter bestimmten Umständen, wie in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1953 beschrieben, für das Unternehmen unter seinem früheren Namen galt, unberührt lässt.

Die Kommission hat die vorgelegten Angaben geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1953 in keiner Weise berührt.

Daher ist die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1953 auf

„OJSC Novolipetsk Steel, Lipetsk“

zu verstehen als Bezugnahme auf

„Novolipetsk Steel, Lipetsk“.

Der bisher OJSC Novolipetsk Steel, Lipetsk und VIZ Steel, Jekaterinburg zugewiesene TARIC-Zusatzcode C043 gilt künftig für Novolipetsk Steel, Lipetsk und VIZ Steel, Jekaterinburg.

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 109.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8546 — Intermediate Capital Group/DomusVi Group)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 206/16)

1. Am 20. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Ein Investitionsfonds, der durch das Unternehmen Intermediate Capital Group, plc („ICG“, Vereinigtes Königreich) beraten wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen CasaVita SAS („DomusVi Group“, Frankreich) und seine Tochtergesellschaften.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - ICG: in Europa, Asien, dem Pazifischen Raum und den USA tätiger Vermögensverwalter, der in private Schuldverschreibungen, Kredite und Aktien investiert
 - DomusVi Group: französischer Konzern, der Wohnheime und Pflegeheime für Senioren betreibt und Pflegedienste für ältere Menschen in Frankreich und Spanien anbietet
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8546 — Intermediate Capital Group/DomusVi Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8309 — Volvo Car Corporation/First Rent A Car)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 206/17)

1. Am 20. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Volvo Car Corporation („Volvo“, Schweden), das letztlich von Zhejiang Geely Holding Group Co., Ltd („Geely Group“, China) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das gesamte Unternehmen First Rent A Car AB („FRAC“, Schweden).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Volvo: Konzeption, Entwicklung, Herstellung, Vermarktung von Personenkraftwagen und Teilen im Groß- und Einzelhandel sowie — über das unter ihrer gemeinsamen Kontrolle stehene Unternehmen Volvofinans — Kfz-Finanzdienstleistungen, Flottenmanagement, Kreditkartendienstleistungen und Händlerfinanzierung.
 - FRAC: Kurzzeit-Autovermietungsdienstleistungen (einschließlich Car-Sharing) in Schweden, Norwegen und Dänemark, Flottenmanagement und Einzelhandelsvertrieb von Personenkraftwagen in Schweden.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8309 — Volvo Car Corporation/First Rent A Car per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2017/C 206/18)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ genehmigt.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG

Antrag auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾**„CAROTA NOVELLA DI ISPICA“****EU-Nr.: PGI-IT-02291 — 22.2.2017****g.U. () g.g.A. (X) g.t.S. ()****1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse**

Consorzio di tutela I.G.P. Carota Novella di Ispica

Anschrift: Via Benedetto Spadaro, 97
97014 Ispica (RG)
ITALIA

E-Mail: info@carotanolvelliispica.it; igpccarotanolvellaispica@pec.it

Die Schutzgenossenschaft „Consorzio di tutela I.G.P. Carota Novella di Ispica“ ist berechtigt, den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft Nr. 12511 vom 14.10.2013 zu stellen.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- Beschreibung des Erzeugnisses
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Etikettierung
- Sonstiges: [Verpackung]

4. Art der Änderung(en)

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., die keine Änderung des veröffentlichten Einzigsten Dokuments erforderlich macht.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., die eine Änderung des veröffentlichten Einzigen Dokuments erforderlich macht.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.t.S.

5. Änderung(en)

Erzeugungsverfahren

Der folgende Satz in Artikel 5, Punkt 5.7 der Produktspezifikation:

Geerntet wird täglich vom 20. Februar bis zum 15. Juni.

erhält folgende Fassung:

Geerntet wird täglich vom 1. Februar bis zum 15. Juni.

Die Ergebnisse der von den Landwirten in den vergangenen Jahren durchgeführten Erhebungen zeigten, dass die kennzeichnenden Merkmale der „Carota Novella di Ispica“ bereits Anfang Februar vollständig ausgebildet sind. Daher ist man der Ansicht, dass der in der Produktspezifikation angegebene Beginn der Ernte vom 20. auf den 1. Februar vorverlegt werden sollte, damit für das Erzeugnis weiterhin die geschützte geografische Angabe verwendet werden kann.

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Aufgrund der oben genannten Änderung muss auch der folgende Satz in Artikel 6 der Produktspezifikation:

„Die ‚Carota Novella di Ispica‘ ist eine Frühkarotte, d. h., sie erreicht ihre Handelsreife bereits Ende Februar (20. Februar) bis Anfang Juni (15. Juni).“

folgende geänderte Fassung erhalten:

„Die ‚Carota Novella di Ispica‘ ist eine Frühkarotte, d. h., sie erreicht ihre Handelsreife bereits Anfang Februar (1. Februar) bis Anfang Juni (15. Juni).“

Die Änderungen unter den Punkten 1 und 2 sind gemäß den Vorgaben in Artikel 53 Absatz 2 als geringfügig anzusehen, da sie keine Änderung der wesentlichen Merkmale des Erzeugnisses oder des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet zur Folge haben, denn die Anerkennung als geschützte geografische Angabe wird durch die frühzeitige Ernte begründet.

Verpackung

Die folgenden Absätze in Artikel 8 der Produktspezifikation:

„— Polyethylen- oder Polypropylenbeutel, von 1 bis 6 kg;

— Frischhaltesack, von 6 bis 12 kg.“

erhalten folgende Fassung:

„— Polyethylen- oder Polypropylenbeutel, von 0,5 bis 6 kg;

— Stiege mit Frischhaltebeutel, von 6 bis 12 kg.“

Die Änderung in Bezug auf die Reduzierung des Gewichts der Beutel ist notwendig, um der Nachfrage des Großhandels gerecht zu werden, da die Großhändler von den Erzeugern Karottenbeutel verlangen, deren Gewicht geringer ist als das in der Produktspezifikation angegebene.

Es wird genauer angegeben, dass der Frischhaltebeutel in einer Stiege enthalten ist. Durch die Stiege wird der Frischhaltebeutel handlicher. Diese Änderung ermöglicht es, den Transport des Erzeugnisses zu vereinfachen.

Die Änderung unter Punkt 3 ist als geringfügig anzusehen, da sie ausschließlich die Art der Verpackung der „Carota Novella di Ispica“ mit geschützter geografischer Angabe betrifft.

6. Aktualisierte Fassung der Produktspezifikation (nur bei den g.U. und g.g.A.)

EINZIGES DOKUMENT

„CAROTA NOVELLA DI ISPICA“

EU-Nr.: PGI-IT-02291 — 22.2.2017

g.U. () g.g.A. (X)

1. Name(n)

„Carota Novella di Ispica“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Erzeugnisart

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die geschützte geografische Angabe „Carota Novella di Ispica“ bezieht sich auf die Karotte, die durch den Anbau der Karottenart „Daucus carota L.“ gewonnen wird. Die verwendeten Sorten stammen von der Sortengruppe der halblangen Möhre „Nantes“ und den entsprechenden Hybriden wie Exelso, Dordogne, Nancò, Concerto, Romance, Naval, Chambor und Selene ab. Andere Hybride können hinzugefügt werden, sofern sie von der Sortengruppe der halblangen Möhre „Nantes“ abstammen und die Erzeuger durch dokumentierte Tests die Übereinstimmung mit den Qualitätsparametern der „Carota Novella di Ispica“ nachgewiesen haben. Die Verwendung neuer Hybridsorten für die Erzeugung der „Carota Novella di Ispica“ ist zulässig, sofern das italienische Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Tests positiv beurteilt; zu diesem Zweck kann das Ministerium ein fachliches Gutachten der Kontrollstelle oder einer anderen Einrichtung einholen.

Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens hat die Karotte von Ispica eine kegelförmig-zylindrische Form, einen Durchmesser von 15 bis 40 mm und ein Gewicht von 50 bis 150 g, sie weist keine Seitenwurzeln und keine Spitzenwurzel auf, und ihre Pfahlwurzel ist frei von Rissen.

Die „Carota Novella di Ispica“ erreicht ihre Handelsreife bereits Anfang Februar (1. Februar) und bewahrt sie bis Anfang Juni (15. Juni). Deshalb wird die „Carota Novella di Ispica“ im Winter und im Frühjahr im Handel angeboten und zeichnet sich durch die für das frische Erzeugnis typischen organoleptischen Eigenschaften aus. Die chemischen und ernährungsphysiologischen Parameter werden wie folgt spezifiziert:

- hoher Glucidgehalt: > 5 % des Frischegewichts;
- Beta-Karotin-Gehalt entsprechend der Anbausaison: > 4 mg/100 g des frischen Erzeugnisses;
- Mineralsalzgehalt: zwischen 0,5 % und 0,9 %.

Die sensorischen Eigenschaften wurden mit der Methode der italienischen Norm UNI 10957 von 2003 geprüft. Die Deskriptoren wurden anhand einer 5-stufigen Intensitätsskala von 1 (niedrigste Intensität) bis 5 (höchste Intensität) nach dem Schema der UNI ISO 4121 von 1989 quantifiziert.

Für die wichtigsten Deskriptoren haben die Prüfer die folgende Mindestpunktzahl vergeben:

- Farbintensität 2,5
- Knackigkeit 2,5
- typischer Karottengeruch 2,5
- Kräuteraroma 2,5

Darüber hinaus besitzen die Möhren eine glänzende Haut, ein zartes Fruchtfleisch und ein faserarmes Herz.

Die Anerkennung als „Carota Novella di Ispica“ können lediglich Möhren der Handelsklassen „Extra“ und „I“ erhalten, wie sie in der Norm UN/ECE über die Vermarktung und Qualitätskontrolle von Möhren definiert sind.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungsschritte, von der Aussaat bis zur Ernte der Karotten „Carota Novella di Ispica“, müssen innerhalb des unter Punkt 4 beschriebenen geografischen Gebiets erfolgen.

Geerntet wird täglich vom 1. Februar bis zum 15. Juni.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Verarbeitung des geernteten frischen Erzeugnisses erfolgt täglich in den in den Betrieben vorhandenen Verarbeitungsanlagen. Die wichtigsten Stufen des Verarbeitungsprozesses der Karotten sind: Waschen, Aussortieren von Ausschuss, Größensortierung und Verpacken.

Alle Erzeugungsschritte und die ersten Verpackungsschritte müssen innerhalb des unter Punkt 4.3 beschriebenen Erzeugungsgebiets erfolgen, um die Qualität, die Kontrolle und die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses zu gewährleisten. Weitere Umpackmaßnahmen dürfen außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets vorgenommen werden.

Die „Carota Novella di Ispica“ g.g.A. wird in Verpackungen angeboten, die so verschlossen sind, dass der Verschluss beim Öffnen der Verpackung beschädigt wird. Zulässig sind die folgenden Verpackungen:

- Schale mit Schutzfolie mit einem Gewicht bis 2 kg;
- Polyethylen- oder Polypropylenbeutel, von 0,5 bis 6 kg;
- Stiege mit Frischhaltebeutel, von 6 bis 12 kg.

3.6. Besondere Vorschriften für die Etikettierung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Verpackung muss laut Vorschrift auf dem Etikett neben dem gemeinschaftlichen Bildzeichen und den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen in deutlichen und gut lesbaren Druckbuchstaben folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- das Logo der Bezeichnung „Carota Novella di Ispica IGP“;
- den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Anschrift des Erzeugers und des Verpackungsbetriebs;
- die entsprechende Handelsklasse „Extra“ oder „I“.

Es dürfen keine nicht ausdrücklich vorgesehenen Angaben hinzugefügt werden. Zulässig ist indessen die Angabe privater Markenzeichen, sofern sie nicht Werbezwecken dienen oder den Verbraucher irreführen.

Das Logo der „Carota Novella di Ispica“ besteht aus der grafischen Darstellung einer Karotte, auf der ein mit der Spitze nach unten gekehrtes unregelmäßiges Dreieck sitzt. Die grafische Darstellung der Karotte befindet sich links von dem Schriftzug „Carota Novella di Ispica“. Der große Anfangsbuchstabe „N“ von „Novella“ zieht sich etwa auf halber Höhe über die Darstellung der Karotte, während der Schriftzug „di Ispica“ unter „Novella“ steht; alle Buchstaben sind grün gestaltet. Die Schriftzeichen sind an den Enden abgerundet.



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet der „Carota Novella di Ispica“ umfasst die Gemeinden der folgenden Provinzen bis zu einer Höhe von 550 m über dem Meeresspiegel:

- Provinz Ragusa: die Gemeinden Acate, Chiamonte Gulfi, Comiso, Ispica, Modica, Pozzallo, Ragusa, Santa Croce Camerina, Scicli, Vittoria;
- Provinz Siracusa (Syrakus): die Gemeinden Noto, Pachino, Portopalo di Capo Passero, Rosolini;
- Provinz Catania: Gemeinde Caltagirone;
- Provinz Caltanissetta: Gemeinde Niscemi.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die Anerkennung der „Carota Novella di Ispica“ als geschützte geografische Angabe wird durch ihre frühzeitige Ernte begründet.

Die günstigen Boden- und Klimaverhältnisse sind kennzeichnend für die Anbausaison der „Carota Novella di Ispica“. Die „Carota Novella di Ispica“ ist eine „Frühkarotte“, d. h., sie erreicht ihre Handelsreife bereits Anfang Februar (1. Februar) bis Anfang Juni (15. Juni). Sie stellt sich somit als ein typisch sizilianisches Frühgemüse dar, das gänzlich mit dem Erzeugungsgebiet in Verbindung steht. Zudem wird die „Carota Novella di Ispica“ im Winter und im Frühjahr im Handel angeboten und zeichnet sich somit durch die für das frische Erzeugnis typischen organoleptischen Eigenschaften aus, wie Knackigkeit, intensiver Geruch und Kräuteraroma.

Das Anbauggebiet der „Carota Novella di Ispica“ ist durch hohe Durchschnittstemperaturen im Winter, eine hohe Sonnenscheindauer und fruchtbare Böden geprägt. Die Qualitätsparameter und der besondere Produktionszyklus sind eng mit den physikalischen und biochemischen Merkmalen verbunden, durch deren Zusammenspiel das hybläische Gebiet zu einem unverzichtbaren harmonischen System wird, das diese Parameter stärker hervorzubringen und auszuprägen vermag.

Die besondere Eignung des Gebiets erleichtert den Karottenanbau, da die Pflanze aufgrund der optimalen Umweltbedingungen und insbesondere des gemäßigten trockenen Klimas entlang des Küstenstreifens allgemein hervorragende gesundheitsfördernde Eigenschaften bewahren kann.

Im Anbauggebiet der „Carota Novella di Ispica“ sind weder übermäßige Temperatureinbrüche noch extreme Niederschläge oder Dürreperioden zu verzeichnen. Die Temperaturen im Erzeugungsgebiet begünstigen erwiesenermaßen eine sehr intensive Farbgebung — nicht zuletzt auch wegen der von September bis März herrschenden gleichmäßigen Lichtverhältnisse —, eine sehr gleichmäßige Form und eine Optimierung des Zucker-, Beta-Karotin- und Mineralsalzgehalts, die die „Carota Novella di Ispica“ auch unter Berücksichtigung der Erntezeit zusätzlich prägen. Die Böden entsprechen ebenfalls den Erfordernissen des Anbaus, für den sich vorzugsweise tendenziell durchlässiger, nährstoffreicher, tiefgründiger und frischer Mischboden ohne grobe Bestandteile eignet, der aber ebenso auf tendenziell sandigen Böden gelingt, sofern sie entsprechend gedüngt und bewässert werden.

Auf diese Bedingungen gründet sich der Erfolg der „Carota di Ispica“. Ältere Erzeuger erinnern sich noch an die Äußerungen europäischer Importeure, denen zufolge sie eine Ladung Karotten „Novella di Ispica“ sofort nach Öffnung der Wagons an ihrem besonderen und intensiven Duft erkannten.

Die dokumentierten Ursprünge des Anbaus der Karotte von Ispica gehen auf das Jahr 1955 zurück, und die ersten Meldungen über ihren Export stammen aus den kurz danach folgenden Jahren. Seit den 1950er-Jahren wurde der Anbau der Karotte von Ispica schrittweise ausgedehnt, bis er das unter Punkt 4 abgegrenzte geografische Gebiet umfasste. Die Gründe hierfür hingen sowohl mit dem landwirtschaftlichen Phänomen der „Bodenermüdung“ als auch mit dem großen Absatz Erfolg auf in- und ausländischen Märkten zusammen. Wichtige Belege finden sich in der Veröffentlichung von Pina Avveduto mit dem Titel „La Coltivazione della Carota ad Ispica“ (Der Karottenanbau in Ispica) aus dem Jahr 1972. Darin schrieb die Autorin über die Ausweitung des Anbaus der Karotte von Ispica: „Offensichtlich wurde die rasche Verbreitung der neuen Anbaukultur durch die gute Absatzfähigkeit des Erzeugnisses begünstigt, das wegen seiner charakteristischen Vorzüge auf allen nationalen und internationalen Märkten akzeptiert und sogar verlangt wird [...] Tatsächlich wird unsere Karotte aufgrund ihrer frühzeitigen Verfügbarkeit, der Qualität ihrer Form (Größe), ihrer organoleptischen Merkmale (Farbe, Geschmack) und ihrer chemischen Eigenschaften (hoher Karotin- und Glukosegehalt) bevorzugt.“

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

Die Verwaltung hat das nationale Einspruchsverfahren eingeleitet und den Antrag auf Änderung der geschützten geografischen Angabe „Carota Novella di Ispica“ im *Amtsblatt der Italienischen Republik* Nr. 298 vom 22.12.2016 veröffentlicht.

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation kann auf folgender Internetseite eingesehen werden:

<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

durch direkten Zugriff auf die Website des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft (www.politicheagricole.it). Dort zunächst auf „Prodotti DOP e IGP“ (g.U.- und g.g.A.-Erzeugnisse) (oben rechts auf dem Bildschirm) klicken und dann auf „Prodotti DOP, IGP e STG“ (g.U.-, g.g.A.- und g.t.S.-Erzeugnisse) (seitlich, auf der linken Seite des Bildschirms) und schließlich auf „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU) klicken.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE